

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)334**

29. März 2023

---

**Änderungsantrag**  
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

---

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
„Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende“, BT-Drs. 20/5549

**ACHTUNG! Die Antragstellung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die  
Bundestagsfraktion der FDP!**

**Siehe Anlage**

---

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|---|--|
| <b>Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP</b>  | <b>Gesetzentwurf der der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP</b>   |
| Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende  | Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende   |
| Vom ...   | Vom ...  |
| Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:  | Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:   |
| <b>Artikel 1</b>  | <b>Artikel 1</b>   |
| <b>Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</b>  | <b>Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</b>   |
| <p><i>In § 41a Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 9) geändert worden ist, werden die Wörter „, die bis zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 50 000 Letztverbraucher beliefern“ gestrichen.</i></p> | <p><b>Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b></p> |
|   | <p><b>1. In § 12c Absatz 2a werden nach Satz 6 folgende Sätze eingefügt:</b></p>   |

| <b>Entwurf</b> | <b>Beschlüsse des [...]. Ausschusses</b>  |
|----------------|---|
|                | <p><b>„Für Maßnahmen, für die ein Bundesfachplanungsverfahren notwendig ist und bei denen noch kein Antrag auf Bundesfachplanung gestellt wurde, ist ein Präferenzraum zu ermitteln, wenn dies der Vorhabenträger bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages der zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche] beantragt. Bei der Präferenzraumermittlung hat die Regulierungsbehörde zu berücksichtigen, ob eine spätere gemeinsame Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen im Sinne von Satz 1 im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ganz oder weit überwiegend sinnvoll erscheint. Um eine Bündelung zu ermöglichen, darf die Regulierungsbehörde Kopplungsräume setzen. Sofern eine Neubaumaßnahme in dem nach § 12b Absatz 5 vorgelegten Netzentwicklungsplan enthalten ist, die laut Angaben der Betreiber von Übertragungsnetzen die Nutzung der Leerrohrmöglichkeit eines im Bundesbedarfsplan mit „H“ gekennzeichneten Vorhabens zum Ziel hat, ist von einer Präferenzraumermittlung abzusehen.“</b></p> |
|                | <p><b>2. In § 14a Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:</b></p>   |

| Entwurf | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---------|---|
|         | <p>„Die Anforderungen aus Satz 1 gelten nicht, solange der Messstellenbetreiber von der Möglichkeit des agilen Rollouts nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Messstellenbetriebsgesetzes Gebrauch macht und gegenüber dem Letztverbraucher sowie dem Netzbetreiber in Textform das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes bestätigt, wobei die Anforderungen nach Satz 1 spätestens mit dem Anwendungsupdate nach § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes zu erfüllen sind. Beauftragt der Letztverbraucher den Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes mit den erforderlichen Zusatzleistungen, so genügt er bereits mit der Auftragserteilung seinen Verpflichtungen.“</p> |
|         | <p>3. In § 20 Absatz 1d wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:</p>  |
|         | <p>„Einem Summenzähler nach Satz 1 stehen rechnerisch ermittelte Summenmesswerte eines Netzanchlusspunktes gleich (virtueller Summenzähler), wenn alle Messeinrichtungen, deren Werte in die Saldierung eingehen, mit intelligenten Messsystemen nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes ausgestattet sind.“</p>   |
|         | <p>4. In § 41a Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „, die bis zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 50 000 Letztverbraucher beliefern“ gestrichen.</p>   |
|         | <p>5. In § 118 wird nach dem Absatz 46d folgender Absatz 46e eingefügt:</p>   |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---|---|
|   | <p>„(46e) Die Bundesnetzagentur kann im Interesse der Digitalisierung der Energiewende nach dem Messstellenbetriebsgesetz durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Regelungen für die Anerkennung der den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 des Messstellenbetriebsgesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] entstehenden Kosten treffen, die von einer Rechtsverordnung nach § 21a in Verbindung mit § 24 oder von einer Rechtsverordnung nach § 24 abweichen oder diese ergänzen. Sie kann dabei insbesondere entscheiden, dass Kosten oder Kostenanteile als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen werden.“</p> |
| <b>Artikel 2</b>  | <b>Artikel 2</b>  |
| <b>Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes</b>   | <b>Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes</b>   |
| <p>Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> | <p>Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>   |
| <p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>   | <p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>   |
| <p>a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:</p>   | <p>a) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>  |
| <p>„§ 1 Zweck und Anwendungsbereich“.</p>   |   |
| <p>b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:</p>  | <p>b) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>  |
| <p>„§ 11 Dokumentationspflicht; Auffangzuständigkeit für den grundzuständigen Messstellenbetrieb“.</p>  |   |
| <p>c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:</p>  | <p>c) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>  |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---|---|
| „§ 18 Ausfall des Dritten als Messstellenbetreiber“.  |   |
| d) Die Angaben zu den §§ 30 und 31 werden wie folgt gefasst:  | d) <b>u n v e r ä n d e r t</b>   |
| „§ 30 Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen |   |
| § 31 Agiler Rollout, Anwendungsupdate“.   |   |
| e) Die Angaben zu den §§ 33 bis 35 werden wie folgt gefasst:  | e) Die Angaben zu den §§ 33 bis 35 werden wie folgt gefasst:  |
| „§ 33 Anpassung, Aufhebung oder Neufestlegung von Preisobergrenzen; Verordnungsermächtigung                           | „§ 33 Anpassung, Aufhebung oder Neufestlegung von Preisobergrenzen, <b>agilem Rollout und Ausstattungsverpflichtungen</b> ; Verordnungsermächtigung |
| § 34 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers; Verordnungsermächtigung                                | § 34 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers; Verordnungsermächtigung  |
| § 35 Preisobergrenzen für Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers“.                               | § 35 Preisobergrenzen für Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers“.   |
| f) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:   | f) <b>u n v e r ä n d e r t</b>   |
| „§ 45 Ausstattungsverpflichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers“.  |   |
| g) In der Angabe zu Teil 2 Kapitel 7 wird die Angabe „; <b>Übergangsvorschrift</b> “ gestrichen.                      | g) <b>u n v e r ä n d e r t</b>   |
| h) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:   | h) <b>u n v e r ä n d e r t</b>   |
| „§ 48 Analysen und Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“.                                   |   |
| i) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:   | i) <b>u n v e r ä n d e r t</b>   |
| „§ 52 Allgemeine Anforderungen an die Datenkommunikation; Anonymisierung und Pseudonymisierung“.                      |   |
| j) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:   | j) <b>u n v e r ä n d e r t</b>   |
| „§ 60 Datenübermittlung; sternförmige Kommunikation; Löschung oder Anonymisierung“.                                   |   |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses |
|---|-----------------------------------|
| k) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:   | k) un verändert                   |
| „§ 64 Löschung von übermittelten Netzzustandsdaten“.  |                                   |
| l) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:   | l) un verändert                   |
| „§ 66 Messwertnutzung zu Zwecken des Netzbetreibers; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“.   |                                   |
| m) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:   | m) un verändert                   |
| „§ 67 Messwertverarbeitung zu Zwecken des Übertragungsnetzbetriebs und der Bilanzkoordination; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“. |                                   |
| n) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:   | n) un verändert                   |
| „§ 68 Messwertverarbeitung zu Zwecken des Bilanzkreisverantwortlichen; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“.                         |                                   |
| o) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:   | o) un verändert                   |
| „§ 69 Messwertverarbeitung zu Zwecken des Energielieferanten; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“.                                  |                                   |
| p) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:   | p) un verändert                   |
| „§ 77 Monitoring-Bericht der Bundesnetzagentur“.  |                                   |
| 2. § 1 wird wie folgt geändert:   | 2. un verändert                   |
| a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  |                                   |
| „§ 1  |                                   |
| Zweck und Anwendungsbereich“.   |                                   |
| b) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:  |                                   |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses |
|---|-----------------------------------|
| <p>„Zweck dieses Gesetzes ist die beschleunigte Digitalisierung der Energiewende im Interesse einer nachhaltigen, verbrauchergerechten und treibhausgasneutralen Energieversorgung, eines verbesserten, datengestützten Netzbetriebs und einer effizienten und nachhaltigen, datengestützten Netzplanung.“</p>  |                                   |
| <p>c) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>  |                                   |
| <p>aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Dieses Gesetz trifft Regelungen“ durch die Wörter „Dazu trifft es Regelungen“ ersetzt.</p>   |                                   |
| <p>bb) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Mindestanforderungen an“ die Wörter „Smart-Meter-Gateways und“ eingefügt.</p>   |                                   |
| <p>3. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>   | <p>3. un verändert</p>            |
| <p>a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:</p>  |                                   |
| <p>„4. grundzuständiger Messstellenbetreiber: der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, der Auffangmessstellenbetreiber nach § 11 Absatz 2 Satz 1 ab dem in § 11 Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt oder ein Dritter, dem aufgrund eines Verfahrens nach den §§ 41 und 43 die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb erfolgreich übertragen worden ist,“.</p> |                                   |
| <p>b) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „nach den §§ 21 und 22“ die Wörter „in Verbindung mit § 31 Absatz 1“ eingefügt.</p>   |                                   |
| <p>c) In Nummer 11 werden nach den Wörtern „Verarbeitung von Messdaten und“ die Wörter „Steuerungsinformationen und“ eingefügt.</p>   |                                   |



| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses |
|--|-----------------------------------|
| d) In Nummer 25 werden nach den Wörtern „technischen Einrichtungen“ die Wörter „einschließlich Steuerungseinrichtungen“ eingefügt.   |                                   |
| 4. § 3 wird wie folgt geändert:  | 4. un verändert                   |
| a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:   |                                   |
| <p>„Schuldner der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 festzulegenden Messentgelte sind nach Maßgabe der §§ 29, 30, 32 und 36 Absatz 2 und jeweils in Höhe ihrer dort festgelegten Anteile der Anschlussnetzbetreiber und der Anschlussnutzer. Schuldner der Entgelte für Zusatzleistungen ist nach Maßgabe von § 34 Absatz 2 und 3 jeweils der Besteller von Zusatzleistungen. Hat der Anschlussnutzer einen kombinierten Vertrag nach § 9 Absatz 2 und der Energielieferant mit dem Messstellenbetreiber einen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 abgeschlossen, ist insoweit statt des Anschlussnutzers der Energielieferant Schuldner nach Satz 1. Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist in keinem Fall berechtigt, für die Erbringung der Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 mehr als die in § 30 jeweils genannten Höchstentgelte und für die Erbringung von Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 mehr als die in § 35 Absatz 1 jeweils genannten Höchstentgelte vom jeweiligen Entgeltschuldner zu verlangen; für den nach § 5 beauftragten Dritten gelten gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber die Vorgaben des § 36 Absatz 2.“</p> |                                   |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:   |                                   |

| <b>Entwurf</b>  | <b>Beschlüsse des [...]. Ausschusses</b> |
|---|--|
| aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ die Wörter „sowie Standard- und Zusatzleistungen nach § 34 einschließlich Einbau, Betrieb und Wartung von beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen“ eingefügt. |  |
| bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  |  |
| „3. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz, aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur ergeben.“   |  |
| c) In Absatz 3 werden die Wörter „oder intelligenten Messsystemen“ durch die Wörter „, intelligenten Messsystemen oder beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen“ ersetzt.  |  |
| d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  |  |

„(3a) Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist verpflichtet, einer von einem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verlangten Änderung oder Ergänzung einer Messeinrichtung im Niederspannungsnetz spätestens innerhalb eines Monats nach Auftragsingang durch Vornahme aller erforderlichen Arbeiten nachzukommen. Hat der grundzuständige Messstellenbetreiber sechs Wochen nach Zugang des Änderungsbegehrens nach Satz 1 die erforderlichen Arbeiten nicht oder nicht vollständig vorgenommen, ist der Anschlussnehmer unter Einhaltung der für den Messstellenbetrieb geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichend von Absatz 3 zur Durchführung durch einen fachkundigen Dritten auf eigene Kosten (Selbstvornahme) berechtigt. An die technischen Mindestanforderungen gemäß § 8 Absatz 2 in Bezug auf die Art der einzubauenden Messeinrichtung ist der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer im Falle der Selbstvornahme nach Satz 2 nicht gebunden, sofern die einzubauende Messeinrichtung im Übrigen die mess- und eichrechtlichen Vorschriften sowie die Vorgaben dieses Gesetzes einhält. Die Zuständigkeit des grundzuständigen Messstellenbetreibers für die betreffende Messstelle, einschließlich der Berechtigung zum Einbau eigener Messeinrichtungen unter Beachtung der Preisobergrenzen dieses Gesetzes, bleibt von einer Selbstvornahme im Sinne des Satzes 2 unberührt. Der Anschlussnehmer stellt dem grundzuständigen Messstellenbetreiber alle erforderlichen Informationen über die im Wege der Selbstvornahme vorgenommenen Änderungen an der Messstelle unverzüglich nach Abschluss der Selbstvornahme zur Verfügung. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, sofern ein Smart-Meter-Gateway bereits Bestandteil der betroffenen Messstelle ist.“

| <b>Entwurf</b>  | <b>Beschlüsse des [...]. Ausschusses</b>      |
|---|---|
| e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:   |   |
| „Der grundzuständige Messstellenbetreiber muss über die erforderliche Ausstattung verfügen, die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Messstellenbetriebs nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlich ist.“  |   |
| f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  |   |
| „(5) Soweit ein grundzuständiger Messstellenbetreiber Standard- und Zusatzleistungen in einem anderen Netzgebiet anbietet, wird er als Dritter im Sinne der §§ 5 und 6 tätig.“  |   |
| 5. In § 6 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „durchzuführen“ die Wörter „einschließlich der Abrechnungsdienstleistungen nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung, soweit das Bündelangebot den Messstellenbetrieb für die Sparte Heizwärme erfasst“ eingefügt. | 5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>               |
| 6. § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:   | 6. § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst: |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|--|---|
| <p>„(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Entgelt festzulegen, das die Preisobergrenzen dieses Gesetzes einhält. Auf vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] entstandene Messentgelte sind die neuen Regelungen dieses Gesetzes zu Preisobergrenzen und zur Kostenverteilung nach den §§ 3, 7, 30, 32, 34 und 35 zum 1. Januar 2024 anzuwenden; bis dahin sind die Kostenregelungen in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb sind Bestandteil eines Messstellenvertrages nach den §§ 9 und 10. Auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb des Netzbetreibers mit Messeinrichtungen und Messsystemen sind § 17 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, sowie § 15 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist entsprechend anzuwenden.</p> | <p>„(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Entgelt festzulegen, das die Preisobergrenzen dieses Gesetzes einhält. Auf vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] entstandene Messentgelte sind die neuen Regelungen dieses Gesetzes zu Preisobergrenzen und zur Kostenverteilung nach den §§ 3, 7, 30, 32, 34 und 35 zum 1. Januar 2024 anzuwenden; bis dahin sind die Kostenregelungen in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb sind Bestandteil eines Messstellenvertrages nach den §§ 9 und 10. Auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb des Netzbetreibers mit Messeinrichtungen und Messsystemen sind § 17 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, <b>in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltenden Fassung</b> sowie § 15 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, <b>in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltenden Fassung</b> entsprechend anzuwenden.</p> |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|--|--|
| <p>(2) <i>Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen sind weder bei den Entgelten für den Netzzugang des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes noch bei der Genehmigung der Entgelte des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes zu berücksichtigen.</i> Entgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3, deren Schuldner der Anschlussnetzbetreiber nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 6 ist, können unter Beachtung der §§ 30, 31 und 35 bei den Entgelten für den Netzzugang des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes und bei der Genehmigung der Entgelte des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes berücksichtigt werden. Die Abrechnung der Netznutzung verbleibt beim Netzbetreiber und ist Bestandteil der Netzentgelte; ein Abrechnungsentgelt wird nicht erhoben.“</p> | <p>(2) Entgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3, deren Schuldner der Anschlussnetzbetreiber nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 6 ist, können unter Beachtung der §§ 30, 31 und 35 bei den Entgelten für den Netzzugang des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes und bei der Genehmigung der Entgelte des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes berücksichtigt werden. Die Abrechnung der Netznutzung verbleibt beim Netzbetreiber und ist Bestandteil der Netzentgelte; ein Abrechnungsentgelt wird nicht erhoben.“</p> |
| <p>7. § 8 wird wie folgt geändert:</p>   | <p>7. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>  |  |
| <p>„Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen dieses Gesetzes nach Konsultation mit dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen; dabei ist § 21 Absatz 3 anzuwenden.“</p>   |  |
| <p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mess- und Steuereinrichtungen“ durch die Wörter „Mess- und Steuerungseinrichtungen“ ersetzt.</p>   |  |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|--|---|
| 8. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  | 8. u n v e r ä n d e r t  |
| a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.   |   |
| b) Nummer 4 wird aufgehoben.   |   |
| 9. In § 10 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.   | 9. u n v e r ä n d e r t  |
| 10. § 11 wird wie folgt gefasst:   | 10. § 11 wird wie folgt gefasst:  |
| „§ 11  | „§ 11   |
| Dokumentationspflicht; Auffangzuständigkeit für den grundzuständigen Messstellenbetrieb  | Dokumentationspflicht; Auffangzuständigkeit für den grundzuständigen Messstellenbetrieb |
| (1) Messstellenbetreiber sind verpflichtet, dem Netzbetreiber jährlich eine Übersicht zur Ausstattung der Messstellen im Netzgebiet zur Verfügung zu stellen.  | (1) u n v e r ä n d e r t   |
| (2) Wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber oder in den Fällen des § 18 Absatz 1 Satz 1 der zur Übernahme verpflichtete grundzuständige Messstellenbetreiber   | (2) u n v e r ä n d e r t   |
| 1. der Bundesnetzagentur anzeigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen nach den §§ 29, 30, 32 und 45 oder zur Gewährleistung eines zuverlässigen technischen Betriebs von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen dauerhaft nicht mehr in der Lage zu sein, | 1. u n v e r ä n d e r t  |
| 2. nicht mehr über die nach § 25 erforderlichen Zertifikate verfügt oder   | 2. u n v e r ä n d e r t  |
| 3. nicht oder nicht mehr über die nach § 4 erforderliche Genehmigung verfügt,  | 3. u n v e r ä n d e r t  |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|---|--|
| <p><i>hat derjenige grundzuständige Messstellenbetreiber, der nach den aktuellen der Bundesnetzagentur zur Erstellung ihres Monitoring-Berichts nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegenden Daten bundesweit die meisten intelligenten Messsysteme in absoluten Zahlen betrieben hat (Auffangmessstellenbetreiber), den Messstellenbetrieb für alle Messstellen zunächst mit Notfallmaßnahmen sicherzustellen und dies der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen. Die notfallmäßige Sicherstellung des Messstellenbetriebs nach Satz 1 beinhaltet nicht die Pflicht zur weiteren Ausstattung mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen im Sinne der §§ 29 bis 32. Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage der Daten, die ihr zur Erstellung ihres Monitoring-Berichts nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen, zum Beginn eines jeden Kalenderjahres Name, Anschrift und Internetseite des zuständigen Auffangmessstellenbetreibers für dieses Kalenderjahr auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.</i></p> | <p><b>stellt der Auffangmessstellenbetreiber den Messstellenbetrieb für alle Messstellen bestmöglich sicher.</b></p> |
| <p><i>(3) Sechs Monate nach Übernahme des Notbetriebs geht die Grundzuständigkeit für das Netzgebiet mit allen Rechten und Pflichten insbesondere aus den §§ 29 bis 32 auf den Auffangmessstellenbetreiber über, dabei sind § 16 Absatz 1 und 2 sowie § 43 Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber zuvor erfolgreich ein Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit nach den §§ 41 und 43 erfolgreich abgeschlossen hat.</i></p>   | <p><b>(3) Auffangmessstellenbetreiber ist</b></p>  |



| <b>Entwurf</b> | <b>Beschlüsse des [...]. Ausschusses</b>   |
|----------------|--|
|                | <p>1. <b>derjenige grundzuständige Messstellenbetreiber, der in dem jeweiligen Bundesland nach den aktuellsten der Bundesnetzagentur zur Erstellung ihres Monitoring-Berichts nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegenden Daten die meisten, mindestens aber 10 000 intelligente Messsysteme betreibt und der Bundesnetzagentur seine Bereitschaft zum Eintritt in den grundzuständigen Messstellenbetrieb nach dieser Vorschrift anzeigt,</b></p>   |
|                | <p>2. <b>bei Fehlen einer geeigneten Anzeige nach Nummer 1 derjenige grundzuständige Messstellenbetreiber, der bundesweit nach den aktuellsten der Bundesnetzagentur zur Erstellung ihres Monitoring-Berichts nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegenden Daten die meisten intelligenten Messsysteme in absoluten Zahlen betreibt und der Bundesnetzagentur seine Bereitschaft zum Eintritt in den grundzuständigen Messstellenbetrieb für das jeweilige Bundesland nach dieser Vorschrift anzeigt,</b></p> |
|                | <p>3. <b>andernfalls derjenige grundzuständige Messstellenbetreiber, der bundesweit nach den aktuellsten der Bundesnetzagentur zur Erstellung ihres Monitoring-Berichts nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegenden Daten die meisten intelligenten Messsysteme in absoluten Zahlen betreibt.</b></p>  |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---|---|
|   | <p><b>Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage der Daten, die ihr zur Erstellung ihres Monitoring-Berichts nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen, zum Beginn eines jeden Kalenderjahres Namen, Anschrift und Internetseite des nach Nummer 3 zuständigen Auffangmessstellenbetreibers und derjenigen Messstellenbetreiber auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, die ihr gegenüber ihre Bereitschaft nach Nummern 1 und 2 angezeigt haben.</b></p> |
| <p><i>(4) Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber den Verlust, die Beschädigung und Störungen der Messeinrichtungen und der technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Messstellenbetreiber hat unverzüglich die Beschädigung oder Störung der Mess- und Steuerungseinrichtungen zu beheben und die Funktionsfähigkeit der Messstelle wiederherzustellen.“</i></p> | <p><b>(4) Sechs Monate nach Übernahme des Notbetriebs geht die Grundzuständigkeit für das Netzgebiet mit allen Rechten und Pflichten insbesondere aus den §§ 29 bis 32 auf den Auffangmessstellenbetreiber über, dabei sind § 16 Absatz 1 und 2 sowie § 43 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.</b></p>  |
|   | <p><b>(5) Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber den Verlust, die Beschädigung und Störungen der Messeinrichtungen und der technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Messstellenbetreiber hat unverzüglich die Beschädigung oder Störung der Mess- und Steuerungseinrichtungen zu beheben und die Funktionsfähigkeit der Messstelle wiederherzustellen.“</b></p>                           |
| <p>11. § 16 wird wie folgt geändert:</p>  | <p>11. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>  |   |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses                    |
|--|--|
| <p>„(1) Vor dem Übergang des Messstellenbetriebs muss der bisherige Messstellenbetreiber dem neuen Messstellenbetreiber nach dessen Wahl die vorhandenen Messeinrichtungen und technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen vollständig oder einzeln gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anbieten, insbesondere die Messeinrichtung selbst, Strom- und Spannungswandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und Druck- und Temperaturmesseinrichtungen bei Gasentnahmemessung.“</p> |  |
| <p>b) In Absatz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „müssen“ ersetzt und werden nach den Wörtern „der bisherige Messstellenbetreiber“ die Wörter „und der Netzbetreiber“ eingefügt.</p>  |  |
| <p>c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Mess- und Steuereinrichtungen“ durch die Wörter „Messeinrichtungen und der technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen“ ersetzt.</p>  |  |
| <p>12. Die Überschrift des § 18 wird wie folgt gefasst:</p>  | <p>12. u n v e r ä n d e r t</p>                     |
| <p>„§ 18</p>   |  |
| <p>Ausfall des Dritten als Messstellenbetreiber“.</p>  |  |
| <p>13. § 19 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:</p>   | <p>13. § 19 wird wie folgt geändert:</p>             |
|  | <p>a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p> |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|---|--|
|   | <p>„Energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge sind abrechnungs-, bilanzierungs- oder netzrelevante Standard- und Zusatzleistungen nach § 34, insbesondere Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 5 und Nummer 8, 9 und 11.“</p> |
|   | <p><b>b) Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:</b></p>  |
| <p>„(5) Messsysteme, die den besonderen Anforderungen aus den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen, dürfen über den 31. Dezember 2025 hinaus, in den Fällen des § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 4 über den 31. Dezember 2028 hinaus, nur noch eingebaut und genutzt werden, wenn bereits der Einbau eines intelligenten Messsystems nach § 37 Absatz 2 durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber angekündigt ist oder nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 beim Messstellenbetreiber beauftragt wurde, die Nutzung dieser Messsysteme nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und</p> | <p>„ (5) u n v e r ä n d e r t</p>   |
| <p>1. solange eine Einwilligung des Anschlussnutzers zum Einbau und zur Nutzung eines Messsystems besteht, die der Anschlussnutzer in der Kenntnis erteilt hat, dass das Messsystem nicht den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 entspricht oder</p>   | <p>1. u n v e r ä n d e r t</p>  |
| <p>2. wenn der Einbau auf der Grundlage einer Feststellung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 oder nach Absatz 6 in der am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfolgt ist.</p>  | <p>2. wenn der Einbau auf der Grundlage einer Feststellung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 oder nach Absatz 6 in der am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfolgt ist.</p>   |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---|---|
| <p>Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes können die Einwilligung nach Satz 1 Nummer 1 jederzeit widerrufen.</p>   | <p>u n v e r ä n d e r t</p>  |
| <p>(6) Intelligente Messsysteme, die aufgrund einer Feststellung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 oder nach Absatz 6 in der am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung eingebaut worden sind, stehen den nach den §§ 29 bis 31 eingebauten intelligenten Messsystemen gleich, sofern sie den besonderen Anforderungen aus den Absätzen 2 und 3 entsprechen. Die Feststellungen nach Satz 1 hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seinen Internetseiten bereitzustellen. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.“</p> | <p>(6) Intelligente Messsysteme, die aufgrund einer Feststellung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach <b>diesem Absatz oder nach § 30 in der am...</b> [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel <b>6</b> dieses Gesetzes] geltenden Fassung eingebaut worden sind, stehen den nach den §§ 29 bis 31 eingebauten intelligenten Messsystemen gleich, sofern sie den besonderen Anforderungen aus den Absätzen 2 und 3 entsprechen. Die Feststellungen nach Satz 1 hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seinen Internetseiten bereitzustellen. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.“</p> |
| <p>14. § 21 wird wie folgt geändert:</p>  | <p>14. § 21 wird wie folgt geändert:</p>  |
| <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>   | <p>a) u n v e r ä n d e r t</p>   |
| <p>aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p>  |   |
| <p>aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „sowie die zuverlässige Administration und Fernsteuerbarkeit dieser Anlagen zu gewährleisten“ gestrichen.</p>  |   |
| <p>bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:</p>  |   |
| <p>„c) die zuverlässige Administration und Fernsteuerbarkeit dieser Anlagen zu gewährleisten,“.</p>   |   |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|--|--|
| ccc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.  |  |
| bb) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 40 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 40b“ ersetzt.  |  |
| b) Absatz 2 wird aufgehoben.   | b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>  |
| c) Absatz 3 wird Absatz 2.   | c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>  |
| d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:  | d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:  |
| <p>„(3) Für mehrere Zählpunkte können die Anforderungen nach Absatz 1 auch mit nur einem Smart-Meter-Gateway leitungsgebunden oder drahtlos in räumlicher Nähe einer Liegenschaft realisiert werden, soweit die Einsichts- und Informationsrechte nach den §§ 53 und 61 sowie die gleichen Funktions- und Sicherheitsanforderungen wie bei der Bündelung der Zählpunkte an einem Netzanschluss gewährleistet sind. Als räumlicher Nahbereich einer Liegenschaft gelten auch Zählpunkte an mehreren Netzanschlüssen im Bereich desselben Netzknotens gleicher Spannungsebene. Erfordert die Umsetzung von Satz 1 wesentliche Änderungen und Ergänzungen im Sinne von § 27 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, <i>so sind diese mit der nächsten Version der Schutzprofile oder der Technischen Richtlinien umzusetzen.</i>“</p> | <p>„(3) Für mehrere Zählpunkte können die Anforderungen nach Absatz 1 auch mit nur einem Smart-Meter-Gateway leitungsgebunden oder drahtlos in räumlicher Nähe einer Liegenschaft realisiert werden, soweit die Einsichts- und Informationsrechte nach den §§ 53 und 61 sowie die gleichen Funktions- und Sicherheitsanforderungen wie bei der Bündelung der Zählpunkte an einem Netzanschluss gewährleistet sind. Als räumlicher Nahbereich einer Liegenschaft gelten auch Zählpunkte an mehreren Netzanschlüssen im Bereich desselben Netzknotens gleicher Spannungsebene. Erfordert die Umsetzung von Satz 1 wesentliche Änderungen und Ergänzungen im Sinne von § 27 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, <b>so haben diese bis zum 31. Dezember 2024 zu erfolgen.</b>“</p> |
| 15. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:   | 15. § 22 wird wie folgt geändert:  |
| a) <i>In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.</i>   | a) <b>Absatz 3 wird wie folgt geändert:</b>  |
| b) <i>Die folgenden Sätze werden angefügt:</i>   | aa) <b>In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.</b>  |

| <b>Entwurf</b>   | <b>Beschlüsse des [...]. Ausschusses</b>   |
|--|--|
|  | <b>bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:</b>  |
| <p>„Soweit sich hieraus Anforderungen an den Transport und an die Lagerung von Smart-Meter-Gateways ergeben, haben diese Anforderungen spätestens zum 31. Dezember 2023 massengeschäfts-taugliche und für Messstellenbetreiber praktisch umsetzbare Prozesse für Hersteller, Messstellenbetreiber insbesondere auch den Transport zum Installationsort per Kurier-, Express- oder Paketversand, zu ermöglichen. Erfordert die Umsetzung von Satz 1 wesentliche Änderungen und Ergänzungen im Sinne von § 27 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, so sind diese mit der nächsten Version der Schutzprofile oder der Technischen Richtlinien umzusetzen.“</p> | <p>„Soweit sich hieraus Anforderungen an den Transport und an die Lagerung von Smart-Meter-Gateways ergeben, haben diese Anforderungen spätestens zum 31. Dezember 2023 massengeschäfts-taugliche und für Messstellenbetreiber praktisch umsetzbare Prozesse für Hersteller, Messstellenbetreiber insbesondere auch den Transport zum Installationsort per Kurier-, Express- oder Paketversand, zu ermöglichen. Erfordert die Umsetzung von Satz 1 wesentliche Änderungen und Ergänzungen im Sinne von § 27 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, so sind diese mit der nächsten Version der Schutzprofile oder der Technischen Richtlinien umzusetzen.“</p> |
|  | <b>b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</b>  |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|--|--|
|  | <p>„Sie müssen für <b>jedermann zugänglich sein und</b> insbesondere folgende Mindestanforderungen enthalten an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Funktionalitäten des Smart-Meter-Gateway,</li> <li>2. die Kommunikationsverbindungen, <b>Datenstrukturen, Prozesse</b> und Protokolle <b>an den Schnittstellen</b> des Smart-Meter-Gateway, <b>einschließlich bis spätestens 31. Dezember 2024 einheitlicher und ausreichend beschriebener Spezifikationen für Anwendungsprogrammierschnittstellen,</b></li> <li>3. die Messwertverarbeitung für die Tarifierung und die Netzzustandsdatenerhebung durch das Smart-Meter-Gateway,</li> <li>4. die Inhaltsdatenverschlüsselung, Signierung, Absicherung der Kommunikation und Authentifizierung der Datennutzer,</li> <li>5. die einzusetzenden kryptographischen Verfahren und</li> <li>6. die Architektur der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur.“</li> </ol> |
| 16. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:   | 16. <b>u n v e r ä n d e r t</b>   |
| a) In Satz 2 werden die Wörter „ <b>die- ses Zertifikat</b> “ durch die Wörter „ <b>die Zertifikate</b> “ ersetzt.   |  |
| b) In Satz 4 werden die Wörter „ <b>das Zertifikat</b> “ durch die Wörter „ <b>die Zertifikate</b> “ und die Wörter „ <b>der Technischen Richtlinie</b> “ durch die Wörter „ <b>den Technischen Richtlinien</b> “ ersetzt. |  |
| 17. § 25 wird wie folgt geändert:  | 17. § 25 wird wie folgt geändert:  |



| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|---|--|
| <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des intelligenten Messsystems“ die Wörter „und die Konfiguration der an das Smart-Meter-Gateway angeschlossenen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen sowie diesbezügliche Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3“ eingefügt.</p> | <p>a) un verändert</p>   |
|   | <p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Messsystems muss“ die Wörter „vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit einem entscheidungsbefugten Anschlussnutzer“ eingefügt und wird der Nummer 2 folgender Satz angefügt:</p> |
|   | <p>„Erfordert die Umsetzung von Satz 1 wesentliche Änderungen und Ergänzungen im Sinne von § 27 Absatz 1 zweiter Halbsatz, so haben diese bis zum 31. Dezember 2024 zu erfolgen.“</p>  |
| <p>b) In Absatz 4 Nummer 5 werden nach den Wörtern „kostenfrei zu ermöglichen“ die Wörter „und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Zeitführung und Messung das Logbuch des Smart-Meter-Gateways in angemessenen Abständen auf Einhaltung mess- und eichrechtlicher Vorgaben zu überprüfen“ eingefügt.</p>    | <p>c) un verändert</p>   |
| <p>18. § 26 wird wie folgt geändert:</p>  | <p>18. un verändert</p>  |
| <p>a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Priorisierung und“ die Wörter „eine in Abhängigkeit von Lebenszyklus und Bedrohungslage differenzierte“ eingefügt.</p>   |  |
| <p>b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.</p>  |  |
| <p>19. § 27 wird wie folgt geändert:</p>  | <p>19. un verändert</p>  |

| <b>Entwurf</b>   | <b>Beschlüsse des [...]. Ausschusses</b> |
|--|--|
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:   |  |
| aa) Nach den Wörtern „nach § 22 Absatz 2 werden“ werden die Wörter „im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ und nach der Angabe „nach § 47“ die Wörter „und von Nachhaltigkeitsaspekten für Hardwarekomponenten“ eingefügt und wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt. |  |
| bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:   |  |

| <b>Entwurf</b>   | <b>Beschlüsse des [...]. Ausschusses</b> |
|--|--|
| <p>„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gibt im Rahmen seiner Beauftragung nach Satz 1 dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die inhaltliche, zeitliche und prozessuale Umsetzung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz vor. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur Einschätzung des aktuellen Stands der Technik der Cybersicherheit in Abhängigkeit der aktuellen Bedrohungslage ist davon unbenommen. Im Interesse einer beschleunigten marktlichen Umsetzung beteiligt dazu das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik frühzeitig Verbände, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte sowie Stellen, welche die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den Bereichen Elektrizität, Wasserstoff und Gas im Sinne des § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes erarbeiten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unterstützt nach Möglichkeit Standardisierungsvorhaben von Stellen, welche die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den Bereichen Elektrizität, Wasserstoff und Gas im Sinne von § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes erarbeiten, zur Sicherstellung der Interoperabilität mit dem Smart-Meter-Gateway (Standardisierungspartnerschaften).“</p> |  |
| b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  |  |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses              |
|--|--|
| aa) In Nummer 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.  |  |
| bb) In Nummer 5 werden die Wörter „nach Satz 3“ gestrichen und wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.   |  |
| c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.  |  |
| d) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.   |  |
| 20. § 29 wird wie folgt geändert:  | 20. <b>u n v e r ä n d e r t</b>               |
| a) In Absatz 1 werden die Wörter „technisch möglich und nach § 31“ gestrichen und werden nach den Wörtern „an ortsfesten Zählpunkten“ die Wörter „zu den in § 45 genannten Zeitpunkten“ eingefügt.           |  |
| b) In Absatz 2 werden die Wörter „technisch möglich und nach § 31“ gestrichen.   |  |
| c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 21 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3“ ersetzt.   |  |
| d) Absatz 5 wird aufgehoben.   |  |
| 21. Die §§ 30 bis 35 werden wie folgt gefasst:   | 21. Die §§ 30 bis 35 werden wie folgt gefasst: |
| „§ 30  | „§ 30  |
| Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen  | <b>u n v e r ä n d e r t</b>                   |
| (1) Die Ausstattung einer Messstelle bei einem Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber |  |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses |
|--|-----------------------------------|
| <p>1. an Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 100 000 Kilowattstunden für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt ein angemessenes jährliches Entgelt erhoben wird, wovon in Rechnung gestellt werden:</p>  |                                   |
| <p>a) dem Anschlussnetzbetreiber nicht mehr als 80 Euro brutto jährlich sowie</p>  |                                   |
| <p>b) dem Anschlussnutzer der verbleibende Teil,</p>   |                                   |
| <p>2. an Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 50 000 Kilowattstunden bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 200 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als</p> |                                   |
| <p>a) 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie</p>   |                                   |
| <p>b) 120 Euro brutto jährlich dem Anschlussnutzer,</p>  |                                   |
| <p>3. an Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 20 000 Kilowattstunden bis einschließlich 50 000 Kilowattstunden für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 170 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als</p>  |                                   |
| <p>a) 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie</p>   |                                   |
| <p>b) 90 Euro brutto jährlich dem Anschlussnutzer,</p>   |                                   |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses |
|--|-----------------------------------|
| <p>4. an Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 10 000 Kilowattstunden bis einschließlich 20 000 Kilowattstunden für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 130 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als</p>                      |                                   |
| <p>a) 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie</p>   |                                   |
| <p>b) 50 Euro brutto jährlich dem Anschlussnutzer,</p>   |                                   |
| <p>5. an Messstellen an Zählpunkten mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder an steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 130 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als</p> |                                   |
| <p>a) 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie</p>   |                                   |
| <p>b) 50 Euro brutto jährlich dem Anschlussnutzer und</p>  |                                   |
| <p>6. an Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 6 000 Kilowattstunden bis einschließlich 10 000 Kilowattstunden für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 100 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als</p>                       |                                   |
| <p>a) 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie</p>   |                                   |
| <p>b) 20 Euro brutto jährlich dem Anschlussnutzer.</p>   |                                   |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses |
|--|-----------------------------------|
| <p>(2) Die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 ist bei einem Anlagenbetreiber wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber</p>  |                                   |
| <p>1. an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt bis einschließlich 15 Kilowatt für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 100 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als</p>   |                                   |
| <p>a) 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie</p>   |                                   |
| <p>b) 20 Euro brutto jährlich dem Anlagenbetreiber,</p>  |                                   |
| <p>2. an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 15 Kilowatt bis einschließlich 25 Kilowatt für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 130 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als</p>  |                                   |
| <p>a) 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie</p>   |                                   |
| <p>b) 50 Euro brutto jährlich dem Anlagenbetreiber,</p>  |                                   |
| <p>3. an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 25 Kilowatt bis einschließlich 100 Kilowatt für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 200 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als</p> |                                   |
| <p>a) 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie</p>   |                                   |
| <p>b) 120 Euro brutto jährlich dem Anlagenbetreiber und</p>  |                                   |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses |
|--|-----------------------------------|
| <p>4. an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt ein angemessenes jährliches Entgelt erhoben wird, wovon in Rechnung gestellt werden:</p>   |                                   |
| <p>a) dem Anschlussnetzbetreiber nicht mehr als 80 Euro brutto jährlich sowie</p>  |                                   |
| <p>b) dem Anlagenbetreiber der verbleibende Teil.</p>  |                                   |
| <p>(3) Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber</p>  |                                   |
| <p>1. an Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 3 000 Kilowattstunden bis einschließlich 6 000 Kilowattstunden für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 60 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als</p> |                                   |
| <p>a) 40 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie</p>   |                                   |
| <p>b) 20 Euro brutto jährlich dem Anschlussnutzer,</p>   |                                   |
| <p>2. an Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 3 000 Kilowattstunden für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 30 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als</p>                            |                                   |
| <p>a) 10 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie</p>   |                                   |
| <p>b) 20 Euro brutto jährlich dem Anschlussnutzer.</p>   |                                   |



| <b>Entwurf</b>   | <b>Beschlüsse des [...]. Ausschusses</b> |
|--|--|
| <p>Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 2 Nummer 2 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 60 Euro, davon nicht mehr als 40 Euro dem Anschlussnetzbetreiber sowie 20 Euro dem Anschlussnutzer brutto jährlich in Rechnung gestellt werden.</p>  |  |
| <p>(4) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach den Absätzen 1 und 3 ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte nach Satz 1 vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers. Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat den Durchschnittswert nach Satz 1 jährlich zu überprüfen und, soweit erforderlich, das für den Messstellenbetrieb nach den vorstehenden Absätzen in Rechnung zu stellende Entgelt anzupassen.</p> |  |

| <b>Entwurf</b>   | <b>Beschlüsse des [...]. Ausschusses</b> |
|--|--|
| <p>(5) Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorgaben aus den Absätzen 1 bis 3 mit den Maßgaben, dass dem Anschlussnutzer und dem Anschlussnetzbetreiber für den Messstellenbetrieb aller bei diesem Anschlussnutzer mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Zählpunkte zusammen maximal die höchste einschlägige fallbezogene Preisobergrenze und Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber nicht mehr als die individuelle Preisobergrenze in Rechnung gestellt werden darf; dabei ist zur Bestimmung der jeweiligen fallbezogenen Preisobergrenzen die Summe des dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anschlussnutzer jeweils brutto jährlich höchstens in Rechnung zu stellenden Betrags maßgeblich. Soweit in Fällen des Satzes 1 Zählpunkte mit weiteren modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden, kann dem Anschlussnutzer zusätzlich zu dem auf ihn entfallenden Betrag nach Satz 1 für jede weitere moderne Messeinrichtung ein Aufschlag in Höhe von 20 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 bis 3 erfasst wird.</p> |  |
| <p>(6) Sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Rechtsverordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Preisobergrenzen.</p>  |  |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|--|---|
| § 31   | § 31  |
| Agiler Rollout, Anwendungsupdate   | Agiler Rollout, Anwendungsupdate  |
| <p>(1) Messstellenbetreiber können den Rollout nach § 30 Absatz 1 bis 3 im Bereich der Niederspannung bei Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden und bei Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 25 Kilowatt auch mit intelligenten Messsystemen beginnen, bei denen eine oder mehrere der folgenden Anwendungen jeweils nicht schon zum Zeitpunkt des Einbaus, sondern spätestens ab 2025 durch ein Anwendungsupdate zur Verfügung gestellt werden können:</p> | (1) u n v e r ä n d e r t   |
| <p>1. Anwendungen zur Protokollierung im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1,</p>   | 1. u n v e r ä n d e r t  |
| <p>2. Anwendungen zur Fernsteuerbarkeit im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe <i>b</i> oder</p>  | <p>2. Anwendungen zur Fernsteuerbarkeit im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe <i>c</i> oder</p> |
| <p>3. Anwendungen zur Übermittlung von Stammdaten im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 6.</p>   | 3. u n v e r ä n d e r t  |
| <p>Satz 1 findet auch auf die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen durch nach § 5 beauftragte Dritte Anwendung.</p>  | u n v e r ä n d e r t   |
| <p>(2) Für die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach Absatz 1 finden die Preisobergrenzen nach den §§ 30 und 35 Anwendung.</p>  | (2) u n v e r ä n d e r t   |

| <b>Entwurf</b>   | <b>Beschlüsse des [...]. Ausschusses</b> |
|--|--|
| § 32   | § 32                                     |
| Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen  | u n v e r ä n d e r t                    |
| (1) Die Ausstattung einer Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Absatz 3 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 20 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden. § 61 Absatz 3 gilt entsprechend. |  |
| (2) Sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Rechtsverordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Preisobergrenze.   |  |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|---|--|
| § 33  | § 33   |
| Anpassung, Aufhebung oder Neufestlegung von Preisobergrenzen; Verordnungsermächtigung   | Anpassungen, Aufhebungen oder Neufestlegungen bei Preisobergrenzen, <b>agilem Rollout und Ausstattungsverpflichtungen</b> ; Verordnungsermächtigungen  |
| <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einzelne oder alle Preisobergrenzen nach den §§ 30, 32 und 35 anzupassen, aufzuheben oder neue Preisobergrenzen festzulegen, einschließlich solcher für Zusatzleistungen aus einer Rechtsverordnung nach § 34 Absatz 5. <i>Hierbei sind alle langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens auf Grundlage eines Berichts</i> des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 48 Absatz 1, zu berücksichtigen. Eine Erhöhung von Preisobergrenzen für <i>den</i> Anschlussnutzer ist höchstens alle vier Jahre zulässig. Dabei darf höchstens die Hälfte der für Anschlussnetzbetreiber und Anschlussnutzer in Summe geltenden <i>Preisobergrenze</i> auf <i>den</i> Anschlussnutzer entfallen. Regelungen über die Entgelte für den Netzzugang von Betreibern von Energieversorgungsnetzen sowie über deren Genehmigung nach Teil 3 Abschnitt 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie hierauf beruhende Rechtsverordnungen und hierauf beruhende Festlegungen der Bundesnetzagentur bleiben davon unberührt.</p> | <p><b>(1)</b> Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne oder alle Preisobergrenzen nach den §§ 30, 32 und 35 anzupassen, aufzuheben oder neue Preisobergrenzen festzulegen, einschließlich solcher für Zusatzleistungen aus einer Rechtsverordnung nach § 34 Absatz 4;</li> <li>2. <b>abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 1 für einzelne oder mehrere der dort genannten Anwendungen einen späteren Zeitpunkt für Anwendungsupdates zuzulassen;</b></li> <li>3. <b>abweichend von § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 8 den zur Erfüllung der dort genannten Verpflichtungen des Messstellenbetreibers zum Angebot von Zusatzleistungen vorgegebenen Zeitpunkt um höchstens zwei Jahre anzupassen;</b></li> <li>4. <b>abweichend von § 45 Absatz 1 Satz 1 den zur Erfüllung der dort genannten Ausstattungsverpflichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers vorgegebenen Zeitpunkt für einzelne oder mehrere Einbaufallgruppen um höchstens zwei Jahre anzupassen.</b></li> </ol> |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|--|--|
|  | <p><b>(2) Bei Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind die Berichte</b> des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 48 Absatz 1, zu berücksichtigen.</p>   |
|  | <p><b>(3)</b> Eine Erhöhung von Preisobergrenzen für Anschlussnutzer <b>nach Absatz 1 Nummer 1</b> ist höchstens alle vier Jahre zulässig. Dabei darf höchstens die Hälfte der für Anschlussnetzbetreiber und Anschlussnutzer in Summe geltenden <b>Preisobergrenzen</b> auf Anschlussnutzer entfallen. Regelungen über die Entgelte für den Netzzugang von Betreibern von Energieversorgungsnetzen sowie über deren Genehmigung nach Teil 3 Abschnitt 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie hierauf beruhende Rechtsverordnungen und hierauf beruhende Festlegungen der Bundesnetzagentur bleiben davon unberührt.</p> |
| § 34   | § 34   |
| Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers; Verordnungsermächtigung  | Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers; Verordnungsermächtigung  |
| <p>(1) Beim Messstellenbetrieb nach § 3 mit intelligenten Messsystemen sind folgende Leistungen Standardleistungen:</p>                  | <p>(1) Beim Messstellenbetrieb nach § 3 mit intelligenten Messsystemen sind folgende Leistungen Standardleistungen:</p>  |
| <p>1. die in § 60 Absatz 3 und 4 benannten Prozesse und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation einschließlich</p>            | <p>1. die in § 60 Absatz 3 und 4 benannten Prozesse und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation einschließlich</p>  |
| <p>a) soweit nach § 60 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Nummer 4 festgelegt, der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung <i>sowie</i></p> | <p>a) soweit nach § 60 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Nummer 4 festgelegt, der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung,</p>   |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|---|--|
| <p>b) der Umsetzung von Vorgaben zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Zählerstandgangmessung durch Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 17,</p>   | <p>b) der Umsetzung von Vorgaben zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Zählerstandgangmessung durch Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer <b>13</b>,</p> |
| <p>2. die Übermittlung der nach den §§ 61 und 62 erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht,</p>   | <p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>3. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und Stromsparanwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zu deren Befolgung gibt,</p> | <p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>4. nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung von viertelstundengenauen Netzzustandsdaten und deren tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway sowie</p>  | <p>4. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>5. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.</p>  | <p>5. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|--|---|
| <p>(2) Zum Messstellenbetrieb gehören auch die diskriminierungsfrei anzubietenden Leistungen des Messstellenbetreibers, die über die Standardleistungen nach Absatz 1 hinausgehen (Zusatzleistungen). Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz <i>und</i> Anlagenbetreiber können folgende Zusatzleistungen vom Messstellenbetreiber verlangen:</p>                              | <p>(2) Zum Messstellenbetrieb gehören auch die diskriminierungsfrei anzubietenden Leistungen des Messstellenbetreibers, die über die Standardleistungen nach Absatz 1 hinausgehen (Zusatzleistungen). Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreiber <b>und Anschlussnehmer</b> können <b>für sich oder ihre Kunden</b> folgende Zusatzleistungen vom Messstellenbetreiber verlangen:</p> |
| <p>1. die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung,</p>  | <p>1. <b>ab 2025</b> die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, <b>auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes,</b></p>  |
| <p>2. <i>die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach den §§ 13a, 14a und 14c des Energiewirtschaftsgesetzes und den §§ 9, 10b oder 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,</i></p> | <p>2. <b>zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes</b></p>  |
|  | <p><b>a) die für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschluss oder an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation,</b></p>   |



| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|---|--|
|   | <p><b>b) weitere erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes,</b></p>   |
| <p>3. <i>die Ausstattung von Messstellen mit Strom- und Spannungswandlern und deren anschließender Betrieb,</i></p>   | <p>entfällt</p>  |
| <p>4. <i>die Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes sowie die Änderung von Schaltprofilen im erforderlichen Umfang, einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen,</i></p> | <p><b>3. die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen,</b></p> |
| <p>5. <i>die für die Anpassung der Erzeugung nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen,</i></p>                       | <p><b>4. die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen,</b></p>  |
|   | <p><b>a) für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder</b></p>   |
|   | <p><b>b) für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c des Energiewirtschaftsgesetzes,</b></p>   |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---|---|
| <p>6. die für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen,</p> | <p>5. die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe a sowie den §§ 9 oder 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,</p> |
| <p>7. die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway,</p>  | <p>6. un v e r ä n d e r t</p>  |
| <p>8. die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmess-einrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten,</p>  | <p>7. un v e r ä n d e r t</p>  |
| <p>9. die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway,</p>  | <p>8. <b>ab 2028</b> die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway,</p>   |
| <p>10. nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway, an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestattete Netzan-schlüsse,</p>  | <p>9. un v e r ä n d e r t</p>  |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|--|---|
| <p>11. die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste sowie</p>   | <p>10. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>12. in den Fällen der Nummern 2, 4 bis 6, 9 und 10 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 5 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung.</p>   | <p>11. <b>nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 4</b> in den Fällen der Nummern 2, <b>3 bis 5, 8 und 9</b> sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 und 5 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung.</p>   |
| <p>Messstellenbetreiber können dem Anspruchsteller die Bereitstellung von Zusatzleistungen nach Satz 2 nur so lange und insoweit verweigern, wie <i>sie nachvollziehbar begründen, warum</i> die Bereitstellung von Zusatzleistungen aus technischen Gründen nicht möglich ist oder die Messstellenbetreiber nach § 31 Absatz 1 von der Erbringung der Leistung befreit sind. <i>Die Begründung hat in Textform zu erfolgen.</i></p> | <p>Messstellenbetreiber können dem Anspruchsteller die Bereitstellung von Zusatzleistungen nach Satz 2 nur so lange und insoweit verweigern, wie die Bereitstellung von Zusatzleistungen aus technischen Gründen nicht möglich ist oder die Messstellenbetreiber nach § 31 Absatz 1 von der Erbringung der Leistung befreit sind. <b>Die Verweigerungsgründe nach Satz 1 sind nachvollziehbar in Textform zu begründen.</b></p> |
| <p>(3) Messstellenbetreiber können nach eigenem Ermessen weitere Zusatzleistungen anbieten, insbesondere</p>   | <p>(3) Messstellenbetreiber können nach eigenem Ermessen weitere Zusatzleistungen anbieten, insbesondere</p>  |
| <p>1. das über Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 4 hinausgehende Energiemanagement von regelbaren Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen <i>und</i></p>  | <p>1. das über Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und <b>3</b> hinausgehende Energiemanagement von regelbaren Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen,</p>  |
| <p>2. die Erhebung von Zustandsdaten der Netze anderer Sparten.</p>  | <p>2. die Erhebung von Zustandsdaten der Netze anderer Sparten <b>und</b></p>   |
|  | <p><b>3. die Ausstattung von Messstellen mit Strom- und Spannungswandlern und deren anschließenden Betrieb.</b></p>   |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|--|--|
| <p>(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung <i>Netzbetreiber zu verpflichten, für diejenigen Anlagen und Netzanschlüsse mit intelligenten Messsystemen, die sie für die Beherrschung kritischer Netzsituationen und einen Netzwiederaufbau benötigen, insbesondere die folgenden notwendigen Maßnahmen beim Messstellenbetreiber zu beauftragen:</i></p> | <p>(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung <b>ab einem bestimmten Zeitpunkt</b></p>   |
| <p>1. <i>eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Kommunikationsverbindung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und</i></p>  | <p>1. <b>Messstellenbetreiber zum Angebot von Zusatzleistungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 sowie weiteren Zusatzleistungen wie besondere Einbauorte und Maßgaben für die Ausstattung mit Smart-Meter-Gateways sowie die Absicherung der Stromversorgung für intelligente Messsysteme und technische Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen zu verpflichten,</b></p>                       |
| <p>2. <i>weitere Zusatzleistungen wie besondere Einbauorte und Maßgaben für die Ausstattung mit Smart-Meter-Gateways sowie die Absicherung der Stromversorgung für intelligente Messsysteme und technische Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen.</i></p>   | <p>2. <b>Im Interesse der Beherrschung kritischer Netzsituationen und zur Ermöglichung eines Netzwiederaufbaus</b> Netzbetreiber zu verpflichten, für diejenigen Anlagen und Netzanschlüsse mit intelligenten Messsystemen <b>Zusatzleistungen</b> zu beauftragen.</p>   |
| <p>Im Rahmen einer <i>Verordnung</i> nach Satz 1 kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz insbesondere genauere Kriterien für die <i>Verpflichtung zur Beauftragung des Messstellenbetreibers</i> definieren und über § 34 Absatz 2 Satz 2 hinausgehend verpflichtend durch Messstellenbetreiber anzubietende Zusatzleistungen vorgeben.</p>  | <p>Im Rahmen einer <b>Rechtsverordnung</b> nach Satz 1 kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz insbesondere genauere Kriterien für die <b>Verpflichtungen von Messstellenbetreibern und Netzbetreibern nach Satz 1</b> definieren und über § 34 Absatz 2 Satz 2 <b>Nummer 1 bis 10</b> hinausgehend verpflichtend durch Messstellenbetreiber anzubietende Zusatzleistungen vorgeben.</p> |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---|---|
| § 35  | § 35  |
| Preisobergrenzen für Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers  | Preisobergrenzen für Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers  |
| <p>(1) Der grundzuständige Messstellenbetreiber darf für seine Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3 ein zusätzliches angemessenes Entgelt erheben. Die Angemessenheit des zusätzlichen Entgelts wird vermutet, wenn jeweils nicht mehr als die folgenden Höchstbeträge brutto in Rechnung gestellt werden:</p> | <p>(1) Der grundzuständige Messstellenbetreiber darf für seine Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3 <b>zuzüglich zu den in § 30 genannten Entgelten</b> ein zusätzliches angemessenes Entgelt erheben. Die Angemessenheit des zusätzlichen Entgelts wird vermutet, wenn jeweils nicht mehr als die folgenden Höchstbeträge brutto in Rechnung gestellt werden:</p> |
| <p>1. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht mehr als einmalig 30 Euro,</p>  | <p>1. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht mehr als einmalig 30 Euro; <b>bei nicht von § 29 Absatz 1 oder 2 erfassten Messstellen darf zusätzlich ein jährliches Entgelt erhoben werden, das die Preisobergrenzen einhält, welche in entsprechender Anwendung von § 30 Absatz 1 bis 3 für den jeweiligen Unterpunkt gelten würden,</b></p>           |
| <p>2. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 4 bis 8 und 11 nicht mehr als jeweils 10 Euro jährlich,</p>  | <p>2. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer <b>2 Buchstabe a, 3, 4 Buchstabe a, 6 bis 7 und 10</b> nicht mehr als jeweils 10 Euro jährlich,</p>   |
| <p>3. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 3 und 10 nicht mehr als jeweils 30 Euro jährlich,</p>  | <p>3. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer <b>5 und 9</b> nicht mehr als jeweils 30 Euro jährlich,</p>   |
| <p>4. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 zur Teilnahme am Tertiärregelenergiemarkt nicht mehr als 10 Euro jährlich, am Sekundärregelenergiemarkt nicht mehr als 20 Euro jährlich und am Primärregelenergiemarkt nicht mehr als 30 Euro jährlich,</p>   | <p>4. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer <b>8</b> zur Teilnahme am Tertiärregelenergiemarkt nicht mehr als 10 Euro jährlich, am Sekundärregelenergiemarkt nicht mehr als 20 Euro jährlich und am Primärregelenergiemarkt nicht mehr als 30 Euro jährlich,</p>  |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|--|---|
| <p>5. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 nicht mehr als jeweils 10 Euro jährlich für die Abwicklung von Standardleistungen und nicht mehr als 10 Euro jährlich <i>insgesamt</i> für die Abwicklung der genannten Zusatzleistungen.</p> | <p>5. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 nicht mehr als jeweils 10 Euro jährlich für die Abwicklung von Standardleistungen und nicht mehr als 10 Euro jährlich <b>zusätzlich</b> für die Abwicklung der genannten Zusatzleistungen.</p> |
| <p>(2) Das angemessene Entgelt nach Absatz 1 darf keine Kosten enthalten, die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 ohnehin anfallen würden.</p>   | <p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>(3) Die Ausstattung von Messstellen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 steht einer Ausstattung nach § 29 Absatz 1 gleich.</p>   | <p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>(4) Sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der in Absatz 1 Satz 2 geregelten Preisobergrenzen.“</p>                            | <p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>22. § 36 wird wie folgt geändert:</p>   | <p>22. § 36 wird wie folgt geändert:</p>  |
| <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>  | <p>a) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>  |
| <p>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>   |   |
| <p>aaa) Die Angabe „§§ 29, 31, 32 und 33“ wird durch die Angabe „§§ 29, 30, 32 und 34“ ersetzt.</p>  |   |
| <p>bbb) Nach den Wörtern „bereits erfüllt hat“ werden die Wörter „oder innerhalb von vier Monaten ab Information über die Umrüstung der Messstelle nach § 37 Absatz 1 erfüllt“ eingefügt.</p>  |   |
| <p>ccc) Die Angabe „und 6“ wird gestrichen.</p>  |   |
| <p>bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>  |   |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|--|---|
| <p>„Der nach § 5 beauftragte Dritte hat den grundzuständigen Messstellenbetreiber über die Ausstattung der Messstelle zu informieren.“</p>   |   |
| <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>   | <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>  |
| <p>„(2) Der nach § 5 beauftragte Dritte kann für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen vom Anschlussnetzbetreiber ein jährliches Entgelt verlangen, welches die jeweils nach § 30 maßgebliche Preisobergrenze einhält. Für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2, welche der Dritte auf Verlangen des Anschlussnetzbetreibers erbringt, gelten die Preisobergrenzen nach § 35 entsprechend. Darüber hinausgehende Entgelte gegenüber dem den Dritten beauftragenden Anschlussnutzer sowie gegenüber anderen Entgeltschuldnern nach § 34 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.“</p> | <p>„(2) Der nach § 5 beauftragte Dritte kann für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen vom Anschlussnetzbetreiber ein jährliches Entgelt verlangen, welches die jeweils nach § 30 maßgebliche Preisobergrenze einhält. Für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2, welche der Dritte auf Verlangen des Anschlussnetzbetreibers erbringt, gelten die Preisobergrenzen nach § 35 entsprechend. Darüber hinausgehende Entgelte gegenüber dem den Dritten beauftragenden Anschlussnutzer sowie gegenüber anderen Entgeltschuldnern nach <b>§ 3 Absatz 1</b> bleiben unberührt.“</p> |
| <p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>  | <p>c) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>  |
| <p>aa) Nach den Wörtern „nach § 29 Absatz 1 und 2“ werden die Wörter „und die Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung nach § 19 Absatz 3“ eingefügt.</p>  |   |
| <p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>   |   |
| <p>„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“</p>  |   |
| <p>23. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>  | <p>23. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>   |
| <p>a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>   | <p>a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>  |
| <p>„Grundzuständige Messstellenbetreiber haben spätestens <i>drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle</i> Informationen zu veröffentlichen über</p>  | <p>„Grundzuständige Messstellenbetreiber haben <b>mindestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres</b> Informationen zu veröffentlichen über</p>   |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses          |
|---|--|
| 1. den Umfang ihrer Verpflichtungen aus § 29,   | 1. unverändert                             |
| 2. ihre Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 und   | 2. unverändert                             |
| 3. mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Absatz 2.“   | 3. unverändert                             |
| b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Preisblätter mit“ das Wort „voraussichtlichen“ eingefügt.   | b) unverändert                             |
| 24. In § 38 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „; für nach § 5 beauftragte Dritte gelten die individuellen vertraglichen Vereinbarungen“ eingefügt.   | 24. unverändert                            |
| 25. § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:   | <b>25. § 40 wird wie folgt geändert:</b>   |
|   | <b>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</b> |
| „(1) Wird oder ist mindestens ein Zählpunkt eines Anschlussnutzers mit einem Smart-Meter-Gateway ausgestattet, haben grundzuständige Messstellenbetreiber für eine Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und von modernen Messeinrichtungen hinter demselben Netzanschluss an das Smart-Meter-Gateway zu sorgen, sofern dies ohne erhebliche bauliche Veränderungen möglich ist. Hinsichtlich der Kosten für die Anbindung von modernen Messeinrichtungen an das Smart-Meter-Gateway findet § 30 Absatz 5 entsprechende Anwendung.“ | „(1) unverändert                           |
|   | <b>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</b> |



| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---|---|
|   | <p>„(2) Neue Messeinrichtungen für Gas im Sinne von § 20 sind bei registrierender Leistungsmessung <b>spätestens ab dem Jahr 2028</b> an vorhandene Smart-Meter-Gateways anzubinden, im Übrigen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anbindung technisch möglich ist, und durch die Anbindung dem jeweiligen Anschlussnutzer keine Mehrkosten entstehen.“</p> |
| <p>26. § 41 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>  | <p>26. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>„(3) Bevorstehende, laufende und abgeschlossene Verfahren zur Übertragung von Grundzuständigkeiten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen müssen der Bundesnetzagentur unverzüglich angezeigt werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite die anstehenden Verfahren zur Übertragung von Grundzuständigkeiten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen.“</p> |   |
| <p>27. § 42 wird wie folgt gefasst:</p>   | <p>27. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>„§ 42</p>  |   |
| <p>Fristen</p>  |   |
| <p>Anstehende Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit nach § 41 Absatz 1 können jederzeit eingeleitet werden und sind spätestens nach sechs Monaten durch einen Zuschlag abzuschließen.“</p>   |   |
| <p>28. § 43 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p>  | <p>28. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>„(4) Der Wechsel der Grundzuständigkeit ist vom übernehmenden Messstellenbetreiber unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen sowie der Bundesnetzagentur anzuzeigen.“</p>   |   |
| <p>29. § 44 wird wie folgt gefasst:</p>   | <p>29. § 44 wird wie folgt gefasst:</p>   |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---|---|
| „§ 44   | „§ 44   |
| Scheitern einer Übertragung der Grundzuständigkeit  | Scheitern einer Übertragung der Grundzuständigkeit  |
| <p>Wurde kein Angebot abgegeben, das den Voraussetzungen nach den §§ 41 und 42 entspricht oder scheitert ein Übertragungsverfahren aus anderem Grund, geht die Grundzuständigkeit auf den Auffangmessstellenbetreiber nach § 11 Absatz 2 Satz 1 über; § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.“</p> | <p>Wurde kein Angebot abgegeben, das den Voraussetzungen nach den §§ 41 und 42 entspricht oder scheitert ein Übertragungsverfahren aus anderem Grund, geht die Grundzuständigkeit auf den Auffangmessstellenbetreiber nach § 11 Absatz 2 <b>und Absatz 3</b> Satz 1 über; § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.“</p> |
| 30. § 45 wird wie folgt gefasst:  | 30. § 45 wird wie folgt gefasst:  |
| „§ 45   | „§ 45   |
| Ausstattungsverpflichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers  | Ausstattungsverpflichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers  |
| (1) Der grundzuständige Messstellenbetreiber erfüllt seine Ausstattungsverpflichtungen nach § 29 Absatz 1, wenn er  | (1) Der grundzuständige Messstellenbetreiber erfüllt seine Ausstattungsverpflichtungen nach § 29 Absatz 1, wenn er  |
| 1. in den Fällen nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 4 <i>ab 2025</i> mit der Ausstattung mit intelligenten Messsystemen beginnt und sodann   | 1. in den Fällen nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 4 <b>spätestens ab dem Jahr 2028</b> mit der Ausstattung mit intelligenten Messsystemen beginnt und sodann   |
| a) bis zum 31. Dezember 2028 insgesamt mindestens 20 Prozent aller auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet hat,   | a) <i>unverändert</i>   |
| b) bis zum 31. Dezember 2030 insgesamt mindestens 50 Prozent aller auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet hat und  | b) <i>unverändert</i>   |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|--|--|
| <p>c) bis zum 31. Dezember 2032 insgesamt mindestens 95 Prozent aller auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet hat,</p>   | <p>c) un verändert</p>   |
| <p>2. in den übrigen Fällen nach § 30 Absatz 1 und 2 ab sofort, spätestens jedoch ab 2025 mit der Ausstattung mit intelligenten Messsystemen beginnt und</p>   | <p>2. un verändert</p>   |
| <p>a) bis zum 31. Dezember 2025 insgesamt mindestens 20 Prozent aller auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet hat,</p>   | <p>a) un verändert</p>   |
| <p>b) bis zum 31. Dezember 2028 insgesamt mindestens 50 Prozent aller auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet hat und</p>  | <p>b) un verändert</p>   |
| <p>c) bis zum 31. Dezember 2030 insgesamt mindestens 95 Prozent aller auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet hat.</p>   | <p>c) un verändert</p>   |
| <p>Die Zahl der nach § 29 Absatz 1 auszustattenden Messstellen errechnet sich aus der Gesamtanzahl der von der Grundzuständigkeit im Netzgebiet erfassten Messstellen. In dem zahlenmäßigen Umfang, wie nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 eine Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen erfolgt, reduziert sich die Zahl der nach § 29 Absatz 1, 2 und 3 auszustattenden Messstellen.</p> | <p>Die Zahl der nach § 29 Absatz 1 auszustattenden Messstellen errechnet sich aus der Gesamtanzahl der von der Grundzuständigkeit im Netzgebiet erfassten Messstellen. In dem zahlenmäßigen Umfang, wie nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 eine Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen erfolgt, reduziert sich die Zahl der nach § 29 Absatz 1, 2 und 3 auszustattenden Messstellen.</p> |
| <p>(2) Kommt der grundzuständige Messstellenbetreiber seinen Verpflichtungen nach § 29 Absatz 1 nicht nach, kann die Bundesnetzagentur Maßnahmen nach § 76 anordnen.“</p>  | <p>(2) un verändert</p>  |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses          |
|--|--|
| 31. In der Überschrift zu Teil 2 Kapitel 7 wird das Wort „; Übergangsvorschrift“ gestrichen.   | 31. un verändert                           |
| 32. § 46 wird wie folgt geändert:  | 32. un verändert                           |
| a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Bundesregierung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.   |  |
| b) Nummer 5 wird aufgehoben.   |  |
| c) Die Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7 und in Nummer 7 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.  |  |
| d) Die Nummern 9 bis 11 werden aufgehoben.   |  |
| 33. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:   | 33. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert: |
| a) In Nummer 12 werden die Wörter „§ 33 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.   | a) un verändert                            |
| b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:   | b) un verändert                            |
| „13. im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur datenschutzgerechten weiteren Ausgestaltung des Verfahrens der Zählerstandsgangmessung, einschließlich Vorgaben zur Löschung, Pseudonymisierung und Depseudonymisierung oder Anonymisierung von Messwerten, und zur standardmäßigen Vorgabe der Zählerstandsgangmessung als nicht auf einen Einzelzählpunkt bezogenes Bilanzierungsverfahren für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch unterhalb von 10 000 Kilowattstunden,“. |  |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|--|--|
|  | <p><b>c) In Nummer 14 werden dem Wortlaut die Wörter „im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ vorangestellt.</b></p>      |
| <p>34. § 48 wird wie folgt gefasst:</p>  | <p>34. § 48 wird wie folgt gefasst:</p>  |
| <p>„§ 48</p>   | <p>„§ 48</p>   |
| <p>Analysen und Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz</p>   | <p>Analysen und Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz</p>   |
| <p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz legt spätestens zum 31. Dezember 2024 und sodann alle vier Jahre vor:</p>  | <p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz legt spätestens zum <b>30. Juni</b> 2024 und sodann <b>mindestens</b> alle vier Jahre vor:</p> |
| <p>1. einen Bericht zum Rechtsrahmen und zur Entwicklung der Digitalisierung der Energiewende,</p>   | <p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>2. eine Nachhaltigkeitsanalyse und -bewertung des Einbaus und der Nutzung von intelligenten Messsystemen sowie der Standardisierungsstrategie unter besonderer Berücksichtigung von Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Verbraucherefreundlichkeit sowie des Nutzens intelligenter Messsysteme und der Verständlichkeit von Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher,</p> | <p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>3. eine Analyse zur Höhe und Ausgestaltung der Preisobergrenzen nach den §§ 30, 32 und 35 unter Berücksichtigung aller langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens, sowie einer hierauf aufbauenden Bewertung zur Ausweitung des verpflichtenden Einbaus intelligenter Messsysteme auf weitere Einbaufallgruppen.</p>   | <p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|--|--|
| <p>(2) Die Analysen und Berichte nach Absatz 1 können einzeln oder als Gesamtbericht erstellt werden. Soweit Sicherheits- und Vertraulichkeitsbelange dies erfordern, kann von einer Veröffentlichung ganz oder teilweise abgesehen werden.“</p>   | <p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>  |
| <p>35. In § 50 Absatz 2 Nummer 10 wird die Angabe „§ 40 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 41a“ ersetzt.</p>  | <p>35. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>  |
| <p>36. § 52 wird wie folgt geändert:</p>   | <p>36. § 52 wird wie folgt geändert:</p>   |
| <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>  | <p>a) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>„§ 52</p>   |  |
| <p>Allgemeine Anforderungen an die Datenkommunikation; Anonymisierung und Pseudonymisierung“.</p>  |  |
| <p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>   | <p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>   |
| <p>„(3) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich ist. Unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/679 können eine Anonymisierung insbesondere über Aggregation der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzern und eine Pseudonymisierung über alphanumerische Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie erfolgen. Im Sinne von Satz 1 ist eine Pseudonymisierung von Last- oder Zählerstandsgängen im Hinblick auf den <i>Verwendungszweck</i> insbesondere möglich und daher verpflichtend</p> | <p>„(3) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich ist. Unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/679 können eine Anonymisierung insbesondere über Aggregation der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzern und eine Pseudonymisierung über alphanumerische Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie erfolgen. Im Sinne von Satz 1 ist eine Pseudonymisierung von Last- oder Zählerstandsgängen im Hinblick auf den <b>Verarbeitungszweck</b> insbesondere möglich und daher verpflichtend</p> |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses |
|--|-----------------------------------|
| <p>1. bei Übermittlung nach § 60 Absatz 3 bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6 000 Kilowattstunden, hinter deren Netzanschluss weder eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes noch eine Anlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betrieben wird,</p> | <p>1. unverändert</p>             |
| <p>2. im Übrigen</p>   | <p>2. unverändert</p>             |
| <p>a) bei Übermittlung an den Betreiber von Verteilernetzen nach § 60 Absatz 3 Nummer 1 bezüglich der Verarbeitungszwecke nach § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 5,</p>   | <p>a) unverändert</p>             |
| <p>b) bei Übermittlung an den Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkoordinator nach § 60 Absatz 3 Nummer 2 bezüglich der Verarbeitungszwecke nach § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 5 sowie nach § 67 Absatz 1 Nummer 1 bis 4,</p>   | <p>b) unverändert</p>             |
| <p>c) bei Übermittlung an den Energielieferanten nach § 60 Absatz 3 Nummer 3 bezüglich der Verarbeitungszwecke nach § 69 Absatz 1 Nummer 6,</p>  | <p>c) unverändert</p>             |
| <p>d) in weiteren durch Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 oder § 75 bestimmten Fällen.</p>   | <p>d) unverändert</p>             |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---|---|
| <p>In den Fällen von Satz 3 ist eine Auflösung des Pseudonyms nur im Rahmen der §§ 66 bis 69 zugunsten des jeweils berechtigten Akteurs und nur aus zwingenden Gründen möglich, wenn Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 oder § 75 dies bestimmen.“</p> | <p>In den Fällen von Satz 3 ist eine Auflösung des Pseudonyms nur im Rahmen der §§ 66 bis 69 zugunsten des jeweils berechtigten Akteurs und nur aus zwingenden Gründen möglich, wenn Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 oder § 75 dies bestimmen.“</p> |
| <p>37. § 54 wird wie folgt geändert:</p>  | <p>37. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „standardisiertes“ durch die Wörter „leicht verständliches“ ersetzt.</p>   |   |
| <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>  |   |
| <p>„(2) Die Bundesnetzagentur kann in Festlegungen nach § 75 Nummer 2 bundesweit einheitliche Vorgaben zu Verträgen und einem Formblatt machen.“</p>  |   |
|   | <p><b>38. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</b></p>  |
|   | <p>a) In Nummer 3 werden nach dem Wort <b>„Zählerstandsgangmessung“</b> die Wörter <b>„oder, soweit vorhanden, durch eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung“</b> eingefügt.</p>  |
|   | <p>b) In Nummer 4 werden die Wörter <b>„im Stromliefervertrag vereinbarten Tarifes“</b> durch das Wort <b>„Stromliefervertrages“</b> ersetzt.</p>   |
| <p>38. § 56 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>  | <p>39. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |



| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|--|--|
| <p>a) In dem einleitenden Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Begründete Fälle der Netzzustandsdatenerhebung“ durch die Wörter „Solche Fälle“ ersetzt und werden nach den Wörtern „wenn Netzzustandsdaten“ die Wörter „für die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Energieversorgungsnetzes erforderlich sind und dazu vom Betreiber von Verteilernetzen“ eingefügt.</p> |  |
| <p>b) In Nummer 2 werden die Wörter „in Niederspannung“ durch die Wörter „und steuerbaren Netzanschlüssen“ ersetzt.</p>  |  |
| <p>c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>   |  |
| <p>„3. an Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen; im Übrigen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden.“</p>   |  |
| <p>39. § 60 wird wie folgt geändert:</p>   | <p>40. § 60 wird wie folgt geändert:</p>   |
| <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>  | <p>a) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>„§ 60</p>   |  |
| <p>Datenübermittlung; sternförmige Kommunikation; Löschung oder Anonymisierung“.</p>   |  |
| <p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>   | <p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>   |
| <p>„(3) Zur Erfüllung seiner energiewirtschaftlichen Verpflichtungen nach Absatz 1 übermittelt der Messstellenbetreiber unter Beachtung der Anforderungen nach Absatz 2 standardmäßig</p>  | <p>„(3) Zur Erfüllung seiner energiewirtschaftlichen Verpflichtungen nach Absatz 1 übermittelt der Messstellenbetreiber unter Beachtung der Anforderungen nach Absatz 2 <b>und des § 52 Absatz 3</b> standardmäßig</p> |
| <p>1. <i>täglich für den Vortag</i> dem Betreiber von Verteilernetzen</p>  | <p>1. dem Betreiber von Verteilernetzen</p>  |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|---|--|
| <p>a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke die Last- oder Zählerstandsgänge,</p>  | <p>a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke <b>täglich für den Vortag</b> die Last- oder Zählerstandsgänge,</p>   |
|   | <p><b>b) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 bei Zählpunkten mit registrierender Lastgangmessung für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag die Lastgänge,</b></p>  |
| <p>b) <i>unter Beachtung von § 52 Absatz 3</i> in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 für die in § 66 Absatz 1 Nummer 3, 7 und 8 genannten Zwecke die Last- oder Zählerstandsgänge,</p> | <p>c) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 <b>bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen</b> für die in § 66 Absatz 1 Nummer 3 <b>und 7</b> genannten Zwecke <b>täglich für den Vortag</b> die Last- oder Zählerstandsgänge,</p> |
| <p>c) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 für die in § 66 Absatz 1 <i>Nummer 5</i> genannten Zwecke die <i>Last- oder Zählerstandsgänge</i>,</p>                                     | <p>d) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 <b>bei Zählpunkten mit registrierender Lastgangmessung</b> für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke <b>täglich für den Vortag</b> die <b>Lastgänge</b>,</p>                              |
|   | <p><b>e) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen für die in § 66 Absatz 1 Nr. 3, 5 und 7 genannten Zwecke täglich für den Vortag die Zählerstandsgänge,</b></p>                          |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|--|---|
| <p>d) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und 4 bei Zählpunkten mit registrierender Einspeisegangmessung oder mit intelligenten Messsystemen für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke die Einspeise- oder Zählerstandsgänge <i>in 15-minütiger Auflösung,</i></p> | <p>f) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und 4 bei Zählpunkten mit registrierender Einspeisegangmessung oder mit intelligenten Messsystemen für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke <b>täglich für den Vortag</b> die Einspeise- oder Zählerstandsgänge,</p>   |
| <p>im Übrigen und soweit möglich bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen monatlich für den Vormonat in geeignet aggregierter Form die <i>Last-, Zählerstands- und Einspeisegänge,</i> andernfalls jährlich Jahresarbeitswerte;</p>                      | <p>im Übrigen und soweit möglich bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen monatlich für den Vormonat in geeignet aggregierter Form die <b>Zählerstandsgänge,</b> andernfalls jährlich Jahresarbeitswerte;</p>   |
| <p>2. <i>täglich für den Vortag</i> dem Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkoordinator</p>  | <p>2. dem Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkoordinator</p>   |
| <p>a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 für die in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 genannten Zwecke die Last- oder Zählerstandsgänge,</p>   | <p>a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 für die in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 genannten Zwecke <b>täglich für den Vortag</b> die Last- oder Zählerstandsgänge,</p>  |
| <p>b) <i>unter Beachtung von § 52 Absatz 3</i> in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 für die in § 66 Absatz 1 Nummer 3, 7 und 8 und § 67 Absatz 1 Nummer 6 und 7 genannten Zwecke die <i>Last- oder Zählerstandsgänge,</i></p>                              | <p>b) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 <b>bei Zählpunkten mit registrierender Lastgangmessung</b> für die in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 genannten Zwecke <b>täglich für den Vortag</b> die <b>Lastgänge,</b></p>                                 |
|  | <p>c) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 <b>bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen</b> für die in § 66 Absatz 1 Nr. 3 und 7 sowie § 67 Absatz 1 Nr. 1, 6 und 7 genannten Zwecke <b>täglich für den Vortag</b> die <b>Zählerstandsgänge,</b></p> |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---|---|
| <p>c) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 für die in § 66 Absatz 1 Nummer 5 genannten Zwecke die <i>Last- oder Zählerstandsgänge</i>,</p>  | <p>d) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 <b>bei Zählpunkten mit registrierender Lastgangmessung</b> für die in § 66 Absatz 1 und <b>§ 67 Absatz 1</b> genannten Zwecke <b>täglich für den Vortag</b> die <b>Lastgänge</b>,</p>  |
|   | <p>e) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 <b>bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen</b> für die in § 66 Absatz 1 Nr. 3, 5 und 7 sowie § 67 Absatz 1 Nr. 1, 6 und 7 genannten Zwecke <b>täglich für den Vortag</b> die <b>Zählerstandsgänge</b>,</p>              |
| <p>d) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und 4 bei Zählpunkten mit registrierender Einspeisegangmessung oder mit intelligenten Messsystemen die Einspeise- oder Zählerstandsgänge <i>in 15-minütiger Auflösung</i>,</p>                      | <p>f) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und 4 bei Zählpunkten mit registrierender Einspeisegangmessung oder mit intelligenten Messsystemen <b>für die in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag</b> die Einspeise- oder Zählerstandsgänge,</p> |
| <p>im Übrigen und soweit möglich bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen monatlich für den Vormonat in geeignet aggregierter Form die <i>Last-, Zählerstands- und Einspeisegänge</i>, andernfalls jährlich Jahresarbeitswerte;</p> | <p>im Übrigen und soweit möglich bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen monatlich für den Vormonat in geeignet aggregierter Form die <b>Zählerstandsgänge</b>, andernfalls jährlich Jahresarbeitswerte;</p>   |
| <p>3. <i>täglich für den Vortag</i> dem Energielieferanten</p>  | <p>3. dem Energielieferanten</p>  |
| <p>a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 und 3 für die in § 69 Absatz 1 genannten Zwecke die Last- oder Zählerstandsgänge,</p>  | <p>a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 und 3 für die in § 69 Absatz 1 genannten Zwecke <b>täglich für den Vortag</b> die Last- oder Zählerstandsgänge,</p>  |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---|---|
| <p>b) <i>unter Beachtung von § 52 Absatz 3</i> in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 für die in § 69 Absatz 1 Nummer 1 <i>und</i> 5 genannten Zwecke die Last- oder Zählerstandsgänge,</p>   | <p>b) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 für die in § 69 Absatz 1 Nummer 1, <b>5 und 6</b> genannten Zwecke <b>täglich für den Vortag</b> die Last- oder Zählerstandsgänge,</p>   |
| <p>c) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und 4 bei Zählpunkten mit registrierender Einspeisegangmessung oder mit intelligenten Messsystemen die Einspeise- oder Zählerstandsgänge <i>in 15-minütiger Auflösung</i>,</p>                      | <p>c) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und 4 bei Zählpunkten mit registrierender Einspeisegangmessung oder mit intelligenten Messsystemen <b>für die in § 69 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag</b> die Einspeise- oder Zählerstandsgänge,</p>   |
| <p>im Übrigen und soweit möglich bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen monatlich für den Vormonat in geeignet aggregierter Form die <i>Last-, Zählerstands- und Einspeisegänge</i>, andernfalls jährlich Jahresarbeitswerte.</p> | <p>im Übrigen und soweit möglich bei Messstellen mit <b>registrierender Lastgangmessung oder mit</b> intelligenten Messsystemen monatlich für den Vormonat in geeignet aggregierter Form die <b>Last- oder Zählerstandsgänge</b>, andernfalls jährlich Jahresarbeitswerte;</p>  |
|   | <p><b>4. dem für die Aufbereitung abrechnungsrelevanter Messwerte einer Entnahme- oder Einspeisestelle zuständigen Messstellenbetreiber in derjenigen Auflösung und zu den denjenigen Zeitpunkten, die dieser seinerseits benötigt, um seinen Verpflichtungen aus den vorstehenden Nummern 1 bis 3 unter Berücksichtigung der Festlegungen der Bundesnetzagentur aus den §§ 47 und 75 nachkommen zu können.</b></p> |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---|---|
| <p>Außerhalb der genannten Fälle dürfen Messstellenbetreiber im Rahmen von Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3 Dritten anonymisierte und geeignet aggregierte Last-, Zählerstands- und Einspeisegänge zur Verfügung stellen; etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 und § 75 sind zu beachten.“</p>  | <p>Außerhalb der <b>in Satz 1</b> genannten Fälle dürfen Messstellenbetreiber im Rahmen von Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3 Dritten anonymisierte und geeignet aggregierte Last-, Zählerstands- und Einspeisegänge zur Verfügung stellen; etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 und § 75 sind zu beachten.“</p> |
| <p>c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p>  | <p>c) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>  |
| <p>„(6) Der Messstellenbetreiber muss personenbezogene Messwerte unter Beachtung mess- und eichrechtlicher Vorgaben löschen oder im Sinne von § 52 Absatz 3 Satz 2 anonymisieren, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach drei Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde, soweit in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 oder nach § 75 nicht etwas anderes bestimmt ist.“</p> |   |
| <p>40. In § 61 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 40 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 40b“ ersetzt.</p>  | <p>41. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>41. § 64 wird wie folgt gefasst:</p>   | <p>42. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>„§ 64</p>  |   |
| <p>Löschung von übermittelten Netzzustandsdaten</p>   |   |
| <p>Messstellenbetreiber haben personenbezogene Netzzustandsdaten nach erfolgreicher Übermittlung unverzüglich zu löschen.“</p>  |   |
| <p>42. § 66 wird wie folgt geändert:</p>  | <p>43. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>   |   |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses |
|---|-----------------------------------|
| „§ 66   |                                   |
| Messwertnutzung zu Zwecken des Netzbetreibers; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“.   |                                   |
| b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  |                                   |
| aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  |                                   |
| „3. sicherer, zuverlässiger und leistungsfähiger Betrieb und eine optimierte Planung des Energieversorgungsnetzes sowie Erstellung von Last- und Einspeiseprognosen zwecks datengestützter Optimierung, Verstärkung und Ausbaus des Energieversorgungsnetzes,“.   |                                   |
| bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  |                                   |
| „5. netzplanerische Berücksichtigung und netzbetriebliche Durchführung des Flexibilitätsmechanismus nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere durch eine dynamische Steuerung anhand der tatsächlichen sowie der prognostizierten Netzauslastung,“. |                                   |
| cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:  |                                   |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses       |
|---|---|
| <p>„7. effiziente Bewirtschaftung seines Differenzbilanz- und Netzverlustbilanzkreises, einschließlich Prognosen zur Vermeidung von Bilanzkreisabweichungen und zur Verbesserung von Standardlastprofilen,“.</p>  |   |
| <p>c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>  |   |
| <p>„(3) Der Netzbetreiber muss sämtliche personenbezogenen Messwerte löschen oder im Sinne von § 52 Absatz 3 Satz 2 anonymisieren, sobald für seine Aufgabewahrnehmung eine Speicherung personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist. Soweit in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 oder nach § 75 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Speicherung im Sinne von Satz 1 als nicht mehr erforderlich</p> |   |
| <p>1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 spätestens nach einem Jahr ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde,</p>  |   |
| <p>2. im Übrigen drei Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde.“</p>  |   |
| <p>43. § 67 wird wie folgt geändert:</p>  | <p>44. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p> |
| <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>   |   |



| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses |
|--|-----------------------------------|
| <p>„§ 67</p>   |                                   |
| <p>Messwertverarbeitung zu Zwecken des Übertragungsnetzbetriebs und der Bilanzkoordination; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“.</p>   |                                   |
| <p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>   |                                   |
| <p>„(3) Der Übertragungsnetzbetreiber muss personenbezogene Messwerte löschen oder im Sinne von § 52 Absatz 3 Satz 2 anonymisieren, sobald für seine Aufgabewahrnehmung eine Speicherung personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist. Soweit in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 oder nach § 75 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Speicherung im Sinne von Satz 1 als nicht mehr erforderlich</p> |                                   |
| <p>1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bezüglich der Erbringungskontrolle von Regelleistung aus dezentralen Anlagen, des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 sowie des § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 5 spätestens nach einem Jahr ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde,</p>  |                                   |
| <p>2. im Übrigen drei Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde.“</p>   |                                   |
| <p>44. § 68 wird wie folgt geändert:</p>   | <p>45. un v e r ä n d e r t</p>   |
| <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>  |                                   |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses |
|---|-----------------------------------|
| „§ 68   |                                   |
| Messwertverarbeitung zu Zwecken des Bilanzkreisverantwortlichen; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“.   |                                   |
| b) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  |                                   |
| „1. Bilanzkreisbewirtschaftung, insbesondere zur Erstellung von Last- und Einspeiseprognosen und zur Vermeidung von Bilanzkreisabweichungen,“.  |                                   |
| c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:   |                                   |
| „(3) Der Energielieferant muss sämtliche personenbezogenen Messwerte unter Beachtung mess- und eichrechtlicher Vorgaben löschen oder im Sinne von § 52 Absatz 3 Satz 2 anonymisieren, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist. Soweit in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 oder nach § 75 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Speicherung im Sinne von Satz 1 als nicht mehr erforderlich |                                   |
| 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 spätestens nach einem Jahr ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde,   |                                   |
| 2. im Übrigen drei Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde.“   |                                   |
| 45. § 69 wird wie folgt geändert:   | 46. § 69 wird wie folgt geändert: |
| a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  | a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>   |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|--|--|
| „§ 69  |  |
| Messwertverarbeitung zu Zwecken des Energielieferanten; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“.   |  |
|  | <p><b>b) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „von Messwerten“ die Wörter „, sowie Bereitstellung von Abrechnungsinformationen an den Letztverbraucher nach § 40b des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.</b></p> |
| b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  | c) un verändert  |
| <p>„(3) Der Energielieferant muss sämtliche personenbezogenen Messwerte unter Beachtung mess- und eichrechtlicher Vorgaben löschen oder im Sinne von § 52 Absatz 3 Satz 2 anonymisieren, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist. Soweit in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 oder nach § 75 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Speicherung im Sinne von Satz 1 als nicht mehr erforderlich</p> |  |
| <p>1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 spätestens nach einem Jahr ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde,</p>   |  |
| <p>2. im Übrigen drei Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde.“</p>   |  |
| 46. Dem § 75 wird folgender Satz angefügt:   | 47. un verändert   |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses |
|---|-----------------------------------|
| <p>„Soweit die Aufgaben der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit betroffen sind, soll sich die Bundesnetzagentur mit ihr oder ihm ins Benehmen setzen.“</p> |                                   |
| <p>47. § 77 wird wie folgt gefasst:</p>   | <p>48. un v e r ä n d e r t</p>   |
| <p>„§ 77</p>  |                                   |
| <p>Monitoring-Bericht der Bundesnetzagentur</p>   |                                   |
| <p>(4) In den Monitoring-Bericht der Bundesnetzagentur nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes sind besondere Aspekte des Messstellenbetriebs aufzunehmen. Der Bericht soll Angaben enthalten</p>  |                                   |
| <p>1. zur Wettbewerbssituation beim Messstellenbetrieb,</p>   |                                   |
| <p>2. zur technischen Entwicklung bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen,</p>  |                                   |
| <p>3. zum Angebot variabler Tarife,</p>   |                                   |
| <p>4. zu bundesweit einheitlichen Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität bei der energiewirtschaftlichen Datenkommunikation sowie</p>  |                                   |
| <p>5. zum Angebot von Datenkommunikationsdiensten und Telekommunikationsdiensten für die Anbindung von Smart-Meter-Gateways.“</p>   |                                   |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses  |
|---|--|
| <b>Artikel 3</b>  | <b>Artikel 3</b>   |
| <b>Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</b>   | <b>Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</b>  |
| <p>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>  | <p>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>   |
| <p>1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 84a wie folgt gefasst:</p>   | <p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |
| <p>„§ 84a (weggefallen)“.</p>   |  |
| <p>2. § 9 Absatz 1 bis 2a wird durch die folgenden Absätze 1, 1a, 1b und 2 ersetzt:</p>   | <p>2. § 9 Absatz 1 bis 2a wird durch die folgenden Absätze 1, 1a, 1b und 2 ersetzt:</p>  |
| <p>„(1) Vorbehaltlich abweichender Vorgaben in einer aufgrund des § 95 Nummer 2 erlassenen Verordnung müssen die Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und die Betreiber von Anlagen, die hinter einem Netzanschluss mit mindestens einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben werden, sicherstellen, dass bei ihren Anlagen und KWK-Anlagen zusammen mit dem intelligenten Messsystem technische Einrichtungen eingebaut werden, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend den Vorgaben in Schutzprofilen und in Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz</p> | <p>„ (1) Vorbehaltlich abweichender Vorgaben in einer aufgrund des § 95 Nummer 2 erlassenen Verordnung müssen die Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und die Betreiber von Anlagen, die hinter einem Netzanschluss mit mindestens einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben werden, sicherstellen, dass bei ihren Anlagen und KWK-Anlagen <b>spätestens</b> zusammen mit dem intelligenten Messsystem technische Einrichtungen eingebaut werden, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend den Vorgaben in Schutzprofilen und in Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz</p> |
| <p>1. die Ist-Einspeisung abrufen können und</p>  | <p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>   |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---|---|
| <p>2. die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln können.</p>   | <p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>  |
| <p>Solange der Messstellenbetreiber von der Möglichkeit des agilen Rollouts nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Messstellenbetriebsgesetzes für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 Kilowatt, die hinter einem Netzanschluss mit mindestens einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben werden, Gebrauch macht und gegenüber dem Anlagenbetreiber in Textform das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes bestätigt, ist die Pflicht nach Satz 1 Nummer 2 spätestens mit dem Anwendungsupdate nach § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes zu erfüllen.</p>  | <p>Solange der Messstellenbetreiber von der Möglichkeit des agilen Rollouts nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Messstellenbetriebsgesetzes für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 Kilowatt, die hinter einem Netzanschluss mit mindestens einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben werden, Gebrauch macht und gegenüber dem Anlagenbetreiber in Textform das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes bestätigt, ist die Pflicht nach Satz 1 Nummer 2 spätestens mit dem Anwendungsupdate nach § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes zu erfüllen.</p>  |
| <p>(1a) Vorbehaltlich abweichender Vorgaben in einer aufgrund des § 95 Nummer 2 erlassenen Verordnung müssen die Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt und höchstens 25 Kilowatt, die nicht hinter einem Netzanschluss mit mindestens einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben werden, sicherstellen, dass bei ihren Anlagen zusammen mit dem intelligenten Messsystem technische Einrichtungen eingebaut werden, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend den Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz die Ist-Einspeisung abrufen können.</p> | <p>(1a) Vorbehaltlich abweichender Vorgaben in einer aufgrund des § 95 Nummer 2 erlassenen Verordnung müssen die Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt und höchstens 25 Kilowatt, die nicht hinter einem Netzanschluss mit mindestens einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben werden, sicherstellen, dass bei ihren Anlagen <b>spätestens</b> zusammen mit dem intelligenten Messsystem technische Einrichtungen eingebaut werden, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend den Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz die Ist-Einspeisung abrufen können.</p> |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---|---|
| <p>(1b) Ihre Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 1a können die Betreiber auch durch einen Dritten erfüllen lassen. Beauftragt der Anlagenbetreiber den Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes mit den erforderlichen Zusatzleistungen, so genügt er abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a bereits mit der Auftragserteilung seinen dort genannten Verpflichtungen.</p>   | <p>(1b) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>  |
| <p>(2) Bis zum Einbau <i>eines</i> intelligenten <i>Messsystems</i> und unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen Betreiber von <i>Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann.</i> Die Pflicht nach Satz 1 kann bei mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, auch mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung erfüllt werden, wenn hiermit die jeweilige Pflicht nach Satz 1 für die Gesamtheit der Anlagen erfüllt werden kann.“</p> | <p>(2) Bis zum Einbau <b>von</b> intelligenten <b>Messsystemen und technischen Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 und 1a</b> und unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen Betreiber von</p>  |
|   | <p><b>1. Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt sicherstellen, dass ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, oder</b></p> |

| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---|---|
|   | <p><b>2. Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt sicherstellen, dass ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann.</b></p>  |
|   | <p><b>Die Pflicht nach Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, soweit der Anlagenbetreiber den Messstellenbetreiber nach Absatz 1b Satz 2 beauftragt hat.</b> Die Pflicht nach Satz 1 kann bei mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, auch mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung erfüllt werden, wenn hiermit die jeweilige Pflicht nach Satz 1 für die Gesamtheit der Anlagen erfüllt werden kann.“</p> |
| <p>3. § 10b Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>   | <p>3. § 10b Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>   |
| <p>a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>  | <p>a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>  |
| <p>„Die Pflicht nach Absatz 1 muss <i>erst ab dem Zeitpunkt erfüllt werden, ab dem ein intelligentes Messsystem über das Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes eingebaut worden ist.</i>“</p> | <p>„Die Pflicht nach Absatz 1 muss <b>ab Einbau eines intelligenten Messsystems über das Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes erfüllt werden.</b>“</p>  |
| <p>b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:</p>   | <p>b) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>  |
| <p>„§ 9 Absatz 1b ist entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Pflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b ist auch § 9 Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“</p>  |   |



| Entwurf   | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |
|---|---|
| <p>c) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Bei Anlagen, die bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats nach dieser Bekanntmachung in Betrieb genommen worden sind, muss die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems erfüllt werden; bis dahin“ durch die Wörter „Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems“ ersetzt.</p> | <p>c) un verändert</p>  |
| <p>4. In § 52 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ gestrichen.</p>   | <p>4. un verändert</p>  |
| <p>5. § 84a wird aufgehoben.</p>  | <p>5. un verändert</p>  |
| <p>6. In § 95 Nummer 2 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.</p>  | <p>6. un verändert</p>  |
| <p>7. § 100 wird wie folgt geändert:</p>  | <p>7. un verändert</p>  |
| <p>a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>  |   |
| <p>„3. eine Anlage nach Absatz 1, die hinter einem steuerbaren Netzanschluss nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben wird,“.</p>  |   |
| <p>b) In Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „denen“ durch das Wort „welcher“ ersetzt.</p>  |   |
| <p style="text-align: center;"><b>Artikel 4</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>Artikel 4</b></p>                         |
| <p style="text-align: center;"><b>Änderung der Ladesäulenverordnung</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>Änderung der Ladesäulenverordnung</b></p> |
| <p>§ 3 der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2021 (BGBl. I S. 4788) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>  | <p style="text-align: center;">un verändert</p>                             |
| <p>1. Absatz 6 wird aufgehoben.</p>   |   |

| Entwurf  | Beschlüsse des [...]. Ausschusses   |  |  |
|--|---|--|--|
| 2. Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7. |   |  |  |
|  | <b>Artikel 5</b>  |  |  |
|  | <b>Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes</b>   |  |  |
|  | <p>Die Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> |  |  |
|  | 1. Die Nummer 55 wird wie folgt gefasst:  |  |  |
|  | „5<br>5   | <p>Höchstspannungsleitung Elsfleth West – Ganderkesee/Lemwerder/Berne – Ganderkesee; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> | -<br>”                                     |
|  | 2. Die Nummer 82 wird wie folgt gefasst:  |  |  |
|  | „8<br>2   | <p>Höchstspannungsleitung Övelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede Bürstadt; Gleichstrom</p>                          | Ö-<br>-<br>A<br>1<br>,<br>B<br>,<br>E<br>” |

| <b>Entwurf</b>   | <b>Beschlüsse des [...]. Ausschusses</b> |
|--|--|
| <b>Artikel 5</b>   | <b>Artikel 6</b>                         |
| <b>Inkrafttreten</b>                                     | <b>Inkrafttreten</b>                     |
| Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. | u n v e r ä n d e r t                    |

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Zur weiteren Beschleunigung findet § 12c Absatz 2a Satz 1 auf Antrag des Vorhabenträgers entsprechende Anwendung, wenn für das Vorhaben andernfalls ein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen wäre und der Antrag auf Bundesfachplanung noch nicht gestellt wurde.

Dies hat zur Folge, dass die Regulierungsbehörde ungeachtet der bereits erfolgten Bestätigung im Netzentwicklungsplan einen Präferenzraum zu entwickeln hat, wenn der Vorhabenträger dies fristgerecht beantragt. Die Bundesfachplanung entfällt dann kraft Gesetzes gemäß § 5a Absatz 4a NABEG. Damit kann das Planfeststellungsverfahren früher beantragt werden.

Der Antrag auf entsprechende Anwendung von § 12c Absatz 2a Satz 1 mit Ermittlung eines Präferenzraumes ist innerhalb von zwei Wochen ab Inkrafttreten zu stellen. Die kurze Frist soll bewirken, dass die ausnahmsweise Ermittlung eines Präferenzraums im Rahmen des regulären Ermittlungsprozesses im Sinne von § 12c Absatz 2a noch rechtzeitig erfolgen kann.

Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der Regulierungsbehörde über den Antrag ist nicht erforderlich.

Die Ergänzung durch den neuen Satz 8 soll sicherstellen, dass bei der Ermittlung von Präferenzräumen Bündelungsmöglichkeiten mehrerer Neubaumaßnahmen berücksichtigt werden können, wenn sich eine gemeinsame Führung planerisch aufdrängt und sinnvoll erscheint. Um die Bündelung mehrerer Neubaumaßnahmen in einem Präferenzraum bei der GIS-gestützten Ermittlung berücksichtigen zu können, kann es notwendig sein, Kopplungsräume zu definieren. Kopplungsräume sind diejenigen Räume, an denen die Präferenzräume von Maßnahmen miteinander gekoppelt werden, so dass hier die gemeinsame Führung beginnt bzw. endet. Dies können auch die Netzverknüpfungspunkte der zu bündelnden Neubaumaßnahmen sein. Zudem ist hierbei insbesondere zu berücksichtigen, ob die jeweiligen Vorhaben gemäß dem Netzentwicklungsplan Strom oder der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz über gemeinsame Punkte geführt werden sollen.

Die Bündelung von räumlichen Belastungen ist ein anerkannter Planungsgrundsatz. Mit einer Präferenzraumermittlung, die eine gemeinsame, gebündelte Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen ermöglicht, sollen Auswirkungen und Betroffenheit des Raums reduziert werden. Die Anzahl betroffener Grundstücke und Gemeinden wird absehbar geringer als bei ungebündelten Verläufen sein. Gebündelte Verläufe können Auswirkungen auf den Raum im Vergleich zu mehreren ungebündelten Verläufen deutlich verringern. Insbesondere die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Erdkabeln fällt niedriger aus als bei der Addition der betroffenen Flächen bei getrennten Verläufen. Die Planungs-, Genehmigungs- und Bauphase wird beschleunigt, da sie sich im Falle der Bündelung nur auf einen Verlauf bezieht. Zudem kann im Vergleich zu getrennten Verläufen bei einer Bündelung mehrerer Neubaumaßnahmen von geringeren Kosten ausgegangen werden.

Eine gemeinsame Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen erscheint jedenfalls dann sinnvoll und ist bei der Ermittlung von Präferenzräumen zu berücksichtigen, wenn die Luftlinien zwischen den Netzverknüpfungspunkten in ähnlicher Richtung und in räumlicher Nähe zueinander verlaufen. Einschätzungen der Übertragungsnetzbetreiber können bei der Erueierung, ob eine gemeinsame Führung sinnvoll ist, berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung von Präferenzräumen ist ein größtmöglicher gebündelter Verlauf der Maßnahmen anzustreben. Mit der Festlegung von Kopplungsräumen wird planerisch sichergestellt, dass sich die jeweiligen Präferenzräume der einzelnen Maßnahmen gleichen, also (möglichst weitgehend) deckungsgleich sind und so die Bündelung ermöglicht wird. Kopplungsräume sind somit Räume, die von mehreren Maßnahmen erreicht werden müssen, um eine Bündelung zu ermöglichen. Ohne solche Kopplungsräume könnten nur die ggf. unterschiedlichen Netzverknüpfungspunkte herangezogen werden, so dass die Gefahr bestünde, dass die einzelnen Präferenzräume nicht deckungsgleich sind und damit die Bündelung nicht mehr möglich wäre. Werden Kopplungsräume benötigt, sind sie dementsprechend zu setzen. Da die Vorteile gebündelter Verläufe in der Regel die Nachteile in Bezug auf die Geradlinigkeit und zu querende Raum- und Bauwiderstände überwiegen, ist der für diesen größtmöglich gebündelten Verlauf ermittelte Präferenzraum zu bevorzugen, sofern keine auf dieser Planungsebene erkennbaren gravierenden Hindernisse entgegenstehen.

Durch den neuen Satz 9 wird das Verhältnis von Präferenzraumermittlung zu Maßnahmen geregelt, die planerisch zur Verlegung in einem Leerrohr eines anderen Vorhabens vorgesehen sind und bereits im Bundesbedarfsplangesetz enthalten sind: Dort verfügt das entsprechende Vorhaben über eine H-Kennzeichnung. Es kann also mit einem Leerrohr zusätzlich zu dem eigentlichen Leitungssystem vorgesehen werden, um die Aufnahme eines zusätzlichen Vorhabens zu ermöglichen. Die Befüllung dieses Leerrohres obliegt einem eigenständigen Genehmigungsvorhaben und setzt die Bestätigung einer entsprechenden Maßnahme im Netzentwicklungsplan voraus. Wird eine solche Maßnahme im NEP-Entwurf vorgeschlagen und äußern die Betreiber von Übertragungsnetzen die Absicht zur Verlegung in dem Leerrohr, hat die Bundesnetzagentur auf die Ermittlung eines Präferenzraums zu verzichten, da in diesem Fall keine räumliche Gebietsausweisung in Form eines Präferenzraumes gebraucht wird. Ohne diese Vorschrift wäre für die Neubaumaßnahme ein Präferenzraum zu ermitteln, der aber nicht zwangsläufig deckungsgleich mit dem Grundvorhaben wäre.

Wenn eine Neubaumaßnahme eine bestehende Leerrohroption nutzen soll, die Maßnahme also diejenige ist, die durch die Leerrohre durchgeführt werden soll, muss der nach § 12b Absatz 5 vorgelegte Netzentwicklungsplan der Betreiber von Übertragungsnetzen entsprechende Angaben bei der Maßnahme enthalten.

Sofern indes im Einzelfall eine schon bestehende Leerrohrkennzeichnung zu einem im Bundesbedarfsplan bereits enthaltenen Vorhaben nicht mehr benötigt wird, soll der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber in der entsprechenden Maßnahme ebenfalls eine entsprechende Angabe machen.

## **Zu Nummer 2**

Die neu in § 14a Absatz 4 eingefügten Sätze 2 und 3 dienen der besseren Verzahnung des Flexibilitätsmechanismus nach § 14a mit den Änderungen des Messstellenbetriebsgesetzes und stellen einen Gleichlauf mit den entsprechenden Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes her.

Satz 2 stellt die Verbindung zum neu geschaffenen agilen Rollout nach § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes her. Dieser ermöglicht dem Messstellenbetreiber, die Fernsteuerbarkeit über das intelligente Messsystem nach dessen Einbau nachträglich über ein Anwendungsupdate, das spätestens bis 2025 zu erfolgen hat, zur Verfügung zu stellen (§ 31 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Messstellenbetriebsgesetzes). Sofern der Messstellenbetreiber von diesem Recht Gebrauch macht, darf dies nicht zulasten des Letztverbrauchers gehen. Satz 2 stellt daher klar, dass in diesem Fall keine Pflichtverletzung des Letztverbrauchers in Bezug auf seine Pflicht zur Ermöglichung der netzorientierten Steuerung über ein Smart-Meter-Gateway vorliegt. Eine

entsprechende Vorschrift findet sich in § 9 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bezüglich der Steuerung von Anlagen durch den Netzbetreiber.

Satz 3 bestimmt darüber hinaus, dass Letztverbraucher ihre Verpflichtung zur Ermöglichung der netzorientierten Steuerung auch durch den Messstellenbetreiber erfüllen lassen können, indem sie ihn mit der Erbringung der erforderlichen Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes beauftragen. Gemäß Satz 3 entfaltet bereits die Beauftragung des Messstellenbetreibers eine Exkulpationswirkung. Dem Letztverbraucher kann also keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden, wenn bis zur Ausführung des Auftrags die Steuerbarkeit noch nicht hergestellt werden kann. Dies gilt selbst dann, wenn der Messstellenbetreiber den Auftrag nicht innerhalb der Viermonatsfrist nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Messstellenbetriebsgesetzes ausführt oder ausführen kann, § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist insofern nicht anzuwenden. Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

### **Zu Nummer 3**

Mit dem in § 20 Absatz 1d neu eingefügten Satz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Messstellenbetriebsgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, anstelle eines physischen Summenzählers am Netzverknüpfungspunkt einen so genannten virtuellen Summenzähler über intelligente Messsysteme zu bilden. Die Neuregelung stellt eine erhebliche Vereinfachung und Kostenentlastung für Mehrparteienliegenschaften mit Eigenverbrauch dar, etwa im Kontext von Mieterstrommodellen. Bei Mehrparteienliegenschaften mit eigener Solarerzeugung erforderte die korrekte Messung und Abrechnung der vor Ort verbrauchten und in das Netz eingespeisten Elektrizität einen physischen Summenzähler am Netzanschlusspunkt. Allerdings sind die hierfür notwendigen kostspieligen Messeinrichtungen in vielen Fällen unwirtschaftlich. Die Neuregelung schafft daher die Möglichkeit, durch den Einbau intelligenter Messsysteme an den relevanten Zählpunkten und die Verrechnung der Einzelmesswerte zu den notwendigen Summenmesswerten einen physischen Summenzähler entbehrlich zu machen.

In § 20 Absatz 1d Satz 3 wird dazu der virtuelle Summenzähler dem bisherigen Summenzähler gleichgestellt, unter der Bedingung, dass intelligente Messsysteme vorhanden sind. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die zu einem virtuellen Summenzähler zusammen zu fassenden Messeinrichtungen hinter demselben Netzanschlusspunkt liegen, d.h. eine so genannte galvanische Verbindung aufweisen. Nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes können Anschlussnehmer und Anlagenbetreiber die Ausstattung der für die Saldierung erforderlichen Zählpunkte mit intelligenten Messsystemen innerhalb von vier Monaten verlangen. Die erforderlichen Datenkommunikationsprozesse werden durch § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Messstellenbetriebsgesetzes geregelt

### **Zu Nummer 5**

Mit dem neuen Absatz 46e wird auch im Interesse einer zügigen Digitalisierung der Energiewende nach dem Messstellenbetriebsgesetz eine Übergangsregelung eingefügt, die die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt, zur Behandlung der den Netzbetreibern nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 des Messstellenbetriebsgesetzes auferlegten Pflichten von den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung abzuweichen. Dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021 (Rs. C-718/18) zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden folgend, wird die Zuständigkeit für eine entsprechende Entscheidung der Bundesnetzagentur zugeordnet. Die Regelung soll gewährleisten, dass Unklarheiten in Bezug auf die Kostenanerkennung der den Netzbetreibern entstehenden Kosten vermieden werden, die zu einer Verzögerung des Rollouts führen würden, und soll Rechtssicherheit herstellen. Die Bundesnetzagentur erhält so die Möglichkeit, die für die Netzbetreiber neu entstehenden Kosten auch als dauerhaft nicht beeinflussbar anzuerkennen.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

In der Inhaltsübersicht erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Angabe zu § 33.

### **Zu Nummer 6**

Mit der Streichung von § 7 Absatz 2 Satz 1 wird ein Widerspruch zu der neu geschaffenen Kostentragungsregel nach § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 6 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sowie der mit § 118 Absatz 46e des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Übergangsregelung beseitigt. Die darüber hinaus vom gestrichenen § 7 Absatz 2 Satz 1 bezweckte Klarstellung der Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist über die in § 3 Absatz 4 angeordnete buchhalterische Entflechtung bereits hinreichend klar geregelt.

### **Zu Nummer 10**

In § 11 werden die bisherigen Regelungen zur Sicherstellung des Messstellenbetriebs beim Ausfall eines Messstellenbetreibers ergänzt und neu gestaltet, um in diesen Fällen die Fortsetzung von Messstellenbetrieb und Rollout zu gewährleisten. Zentrales Element der Neuregelung ist die Rolle der Auffangmessstellenbetreiber, die bei einem Ausfall eines grundzuständigen Messstellenbetreibers sowie bei einem Scheitern eines Verfahrens zur Übertragung der Grundzuständigkeit (§ 44) kraft Gesetzes schnell und ohne ein aufwendiges Verfahren in die Grundzuständigkeit einrücken.

Die Bestimmung des jeweiligen Auffangmessstellenbetreibers erfolgt nach Absatz 3 in drei Stufen, bei denen der regionale Bezug einerseits und eine ausreichende Erfahrung mit dem Betrieb intelligenter Messsysteme andererseits die ausschlaggebenden Faktoren sind. Die Mindestschwelle von 10 000 betriebenen intelligenten Messsystemen soll sicherstellen, dass die jeweiligen Bewerber über die erforderliche Infrastruktur und das nötige Know-how verfügen, um die Integration der vom bisher grundzuständigen Messstellenbetreiber betriebenen Messstellen zu bewerkstelligen. Für die Zählung sind daher alle bundesweit und nicht nur die im jeweiligen Bundesland betriebenen intelligenten Messsysteme zu berücksichtigen.

Die Rolle des Auffangmessstellenbetreibers sollen vorrangig Messstellenbetreiber übernehmen, die ihre Bereitschaft hierfür angezeigt haben (mildestes Mittel). Insbesondere stellt der Vorrang für den regionalen Messstellenbetreiber sicher, dass der Auffangmessstellenbetreiber möglichst geringe Distanzen für etwaige Anfahrten zurücklegen muss. Absatz 2 Nummer 1 überträgt daher demjenigen grundzuständigen Messstellenbetreiber die Rolle des jeweiligen Auffangmessstellenbetreibers, der in dem jeweiligen Bundesland nach den aktuellsten der Bundesnetzagentur zur Erstellung ihres Monitoring-Berichts nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegenden Daten die meisten, mindestens aber 10 000 intelligente Messsysteme betreibt und der Bundesnetzagentur seine Bereitschaft zum Eintritt in den grundzuständigen Messstellenbetrieb nach §11 anzeigt. Sofern kein geeigneter regionaler Messstellenbetreiber seine Bereitschaft zur Übernahme anzeigt, wird nach Nummer 2 der Messstellenbetreiber mit den bundesweit meisten intelligenten Messsystemen in absoluten Zahlen, der ein Interesse zum Eintritt in den grundzuständigen Messstellenbetrieb für das jeweilige Bundesland bei der BNetzA anzeigt, Auffangmessstellenbetreiber anstelle des ausgefallenen Messstellenbetreibers.

Für den Fall, dass weder nach Nummer 1 noch nach Nummer 2 ein geeigneter Messstellenbetreiber seine Bereitschaft zur Übernahme des Messstellenbetriebs angezeigt hat, übernimmt nach Nummer 3 subsidiär derjenige grundzuständige Messstellenbetreiber den jeweiligen Auffangmessstellenbetrieb, der nach den aktuellsten der Bundesnetzagentur zur

Erstellung ihres Monitoring-Berichts gemäß § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegenden Daten bundesweit die meisten intelligenten Messsysteme in absoluten Zahlen betreibt.

Gleich geeignete Alternativen zur Sicherstellung eines möglichst lückenlosen Messstellenbetriebs, welcher für das Funktionieren des Energiesystems und den Schutz der Anschlussnutzer erforderlich ist, sind nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung in Absatz 4 trotz der damit einhergehenden Belastungen für die jeweiligen Auffangmessstellenbetreiber geeignet, erforderlich und angemessen. Gleichzeitig wird mit der Regelung der Wettbewerb gestärkt und einer bei einer Vielzahl von Ausfällen möglichen Monopolbildung entgegengewirkt.

Die entsprechenden Unternehmen werden durch die Bundesnetzagentur zum Beginn eines jeden Kalenderjahres nach Satz 2 veröffentlicht. Die Veröffentlichung hat dabei rein informativen Charakter und stellt keinen Verwaltungsakt dar. Konstitutiv für die Auffangzuständigkeit sind allein die Anzeige der Bereitschaft zum Eintritt in den grundzuständigen Messstellenbetrieb (bei Nummern 1 und 2) und die der Bundesnetzagentur nach Satz 1 vorliegenden aktuellsten Rolloutzahlen (bei Nummern 1 bis 3), wie sie dem aktuellsten Monitoring-Bericht zugrunde liegen.

### **Zu Nummer 13**

Durch den an § 19 Absatz 2 angefügten Satz wird der Begriff der energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgänge klarer eingegrenzt. Hiermit erhalten Messstellenbetreiber, Anschlussnutzer, Netzbetreiber und Marktakteure ein höheres Maß an Rechtssicherheit, welche Datenkommunikationsprozesse ausweislich Satz 1 über intelligente Messsysteme abgewickelt werden müssen und – im Umkehrschluss – welche betrieblichen Anwendungen über andere Kommunikationseinrichtungen abgewickelt werden dürfen. Hiermit wird zugleich ein größtmögliches Maß an Freiheit für innovative Geschäftsmodelle abgesichert, welche durch das Gesetz insgesamt gestärkt werden sollen, beispielsweise auch durch die Bereitstellung von klar beschriebenen und dokumentierten Anwendungsprogrammierschnittstellen (vgl. § 22 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2). Die Neuformulierung stellt damit besser als die bisherige Fassung sicher, dass Smart-Meter-Gateways dort eingesetzt werden, wo sie ihre besonderen Stärken haben.

Die neu im Messstellenbetriebsgesetz verankerte Definition energiewirtschaftlich relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge nimmt Bezug auf konkrete Standard- und Zusatzleistungen, die alle Messstellenbetreiber über intelligente Messsysteme erbringen müssen, weil sie aus energiewirtschaftlichen Gründen zwingend benötigt werden. Durch diese Verzahnung mit dem Leistungsangebot des Messstellenbetreibers entsteht ein einheitlicher und kohärenter Regelungsansatz. Demnach sind energiewirtschaftlich relevant alle abrechnungs-, bilanzierungs- oder netzrelevanten Standard- und Zusatzleistungen nach § 34, insbesondere die in der Vorschrift bezeichneten Leistungen. Um eine weitere Präzisierung zu erreichen, wurden zugleich die netzrelevanten Dienstleistungen zur Steuerung von Last und Erzeugung in § 34 Absatz 2 klarer definiert und auf die Übermittlung direkter Steuerungsvorgaben des Netzbetreibers in Form von minimalen bzw. maximalen Wirkleistungsbegrenzungen fokussiert (vgl. hierzu im Einzelnen die Ausführungen zu § 34). Nicht vom Begriff der energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgänge erfasst sind ausweislich der Definition des Absatz 2 Satz 2 Leistungen ohne jede Abrechnungs-, Bilanzierungs- oder Netzrelevanz.

Um für bestimmte anspruchsvolle Datenkommunikationsvorgänge über intelligente Messsysteme eine Vorbereitungszeit zu ermöglichen, wurden für die Verpflichtung zur Umsetzung der entsprechenden Zusatzleistungen Zeitpunkte definiert, so z. B. bei der Abwicklung von Regelenergie über intelligente Messsysteme nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8. Maßgebliches Datum ist hier – wie auch bei dem Pflichtrolloutbeginn für RLM-Kunden – das Jahr 2028. Zudem kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Rechtsverordnungen nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach § 34 Absatz 4 in



Verbindung mit § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 den Zeitpunkt um bis zu zwei Jahre anpassen, d. h. sowohl vorziehen als auch verschieben (vgl. im Einzelnen die Erläuterungen dort).

Überdies erfolgt in Absatz 6 eine redaktionelle Klarstellung der Übergangsregelung für intelligente Messsysteme, welche auf Grundlage des bisher geltenden Rechts eingebaut wurden. Insbesondere wird durch die redaktionelle Umstellung der Verweise in der Übergangsvorschrift auf das bisherige Recht deutlicher, dass sich der Verweis auf den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden § 19 Absatz 6 bezieht, auf dessen Grundlage das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eine Übergangsverfügung bekannt gegeben hat.

#### **Zu Nummer 14**

Anstelle der bisher in § 21 Absatz 3 Satz 3 vorgesehenen zeitlich unbestimmten Umsetzungsvorgabe für etwaig erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Technischen Richtlinien wird eine konkrete Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2024 vorgeschrieben. Damit wird sichergestellt, dass die Bündelung von Zählpunkten in räumlicher Nähe einer Liegenschaft spätestens zum Beginn des Pflichtrollouts nach § 45 Absatz 1 Nummer 2 möglich ist.

#### **Zu Nummer 15**

§ 22 wird mit dem Ziel angepasst, die Standardisierung zu vereinfachen, auf das Wesentliche zu fokussieren und gleichzeitig die Interoperabilität der SMGW zu steigern.

Die Änderungen in Absatz 4 Satz 2 enthalten Klarstellungen zur Präzisierung der gesetzlichen Interoperabilitätsanforderungen an Smart-Meter-Gateways. Ziel dieser Interoperabilitätsanforderungen ist es seit jeher, alle Schnittstellen, die zum Betrieb von SMGW genutzt werden, offen und damit wettbewerbs- und innovationsfördernd zu beschreiben und darüber hinaus eine Austauschbarkeit von SMGW verschiedener Hersteller und verschiedener Administrationssysteme untereinander zu gewährleisten. Technische Richtlinien sollen auch einen offenen Datenzugang für den Anschlussnutzer selbst sowie für innovative Geschäftsmodelle insbesondere über Anwendungsprogrammierschnittstellen (Application Programming Interface, API) ermöglichen. Hieraus resultiert zugleich eine Stärkung des Wettbewerbs der Hersteller von SMGW untereinander und eine Vereinfachung bei der Weiterverwendung von SMGW bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers.

#### **Zu Nummer 17**

Die Änderung in § 25 Absatz 2 Satz 1 soll größere Flexibilität beim Einbauort des Smart-Meter-Gateways ermöglichen, z.B. um auf bauliche Besonderheiten eingehen zu können, wo dies aus Sicht des Anschlussnutzers sinnvoll ist. Die Entscheidungsbefugnis des Anschlussnutzers kann sich etwa aus dessen gleichzeitiger Stellung als Anschlussnehmer oder, bei Personenverschiedenheit, aus der Zustimmung des Anschlussnehmers ergeben. Sofern die Umsetzung dieser Anpassung in Satz 1 wesentliche Änderungen und Ergänzungen im Sinne von § 27 Absatz 1 zweiter Halbsatz erfordert, so sind diese spätestens bis zum 31. Dezember 2024, d. h. zum Beginn des Pflichtrollouts nach § 45 Absatz 1 Nummer 2, umzusetzen.

#### **Zu Nummer 21**

In Nummer 21 erfolgen Anpassungen an den §§ 31-35.

#### **Zu § 31:**

In § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird eine redaktionelle Folgeänderung der geänderten Nummerierung in § 21 Absatz 1 Nummer 1 nachgetragen.

### **Zu § 33:**

§ 33, der den bisherigen § 34 ablöst, wird um weitere Verordnungsermächtigungen erweitert. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wird in der Regelung zum Erlass mehrerer nicht zustimmungsbedürftiger Verordnungen ermächtigt. Zudem werden verbraucherschützende Vorgaben zur Anpassung von Preisobergrenzen angefügt.

Absatz 1 Nummer 1 regelt die Möglichkeit zur Anpassung oder Neufestsetzung der Preisobergrenzen durch eine einheitliche neu gefasste Verordnungsermächtigung. Darüber hinaus regelt Absatz 3 verbraucherschützende Schranken für zukünftige Erhöhungen von zugunsten des Anschlussnutzers geltenden Preisobergrenzen.

Absatz 1 Nummer 2 sieht die Möglichkeit vor, den agilen Rollout nach § 31 erforderlichenfalls über das Jahr 2025 hinaus zu verlängern. Die Verordnungsermächtigung trifft Vorsorge für den Fall, dass Anwendungsupdates für einzelne Funktionen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 nicht rechtzeitig zum gesetzlich vorgesehenen Beginn des verpflichtenden Rollouts in 2025 bereit stehen und schützt die betroffenen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher, die bei der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen auf diese Anwendungen angewiesen sind, vor negativen Auswirkungen. Wird eine Verordnung nach Nummer 2 erlassen, gilt § 31 für den Geltungszeitraum dieser Verordnung fort, d.h. Messstellenbetreiber sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Anwendungsupdates nach dem Einbau eines intelligenten Messsystems umzusetzen. Soweit das Fachrecht zur Erfüllung von Anforderungen auf § 31 verweist, gelten diese Regelungen im Falle einer Verordnung nach Nummer 2 gleichfalls fort. Betrifft die Verordnung die Fernsteuerbarkeit im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, stellen § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sicher, dass in den aus Systemsicht erforderlichen Fällen eine Steuerung von Anlagen durch technische Übergangslösungen erfolgen kann. Zugleich wird durch diese Regelungen sichergestellt, dass eine etwaige Verzögerung der Bereitstellung der Fernsteuerbarkeit nicht zulasten des Anlagenbetreibers geht: Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 Kilowatt werden nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bis zur Bereitstellung des Anwendungsupdates von ihrer Pflicht zur Sicherstellung der Fernsteuerbarkeit frei. Bei Anlagen von 25 bis 100 Kilowatt installierter Leistung besteht nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ein Wahlrecht, entweder übergangsweise Steuerungstechnik zu verbauen oder den Messstellenbetreiber mit befreiender Wirkung nach § 9 Absatz 1b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu beauftragen. Anlagen über 100 Kilowatt installierter Leistung werden verpflichtend mit Übergangstechnik ausgestattet. In Bezug auf steuerbare Verbrauchseinrichtungen wird durch den neu in § 14a Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes eingefügten Satz 2 eine entsprechende Regelung aufgenommen, welche im Falle des agilen Rollouts eine nachträgliche Umsetzung der Steuerbarkeit durch Anwendungsupdate bis spätestens 2025 erlaubt. In § 14a Absatz 4 Satz 3 findet sich außerdem eine § 9 Absatz 1b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechende Exkulpationsregelung, welche den Letztverbraucher vor Nachteilen bei der Herstellung der Steuerbarkeit durch den Messstellenbetreiber schützt.

Absatz 1 Nummer 3 und 4 ermöglichen mehr Flexibilität beim Rollout, um insbesondere auf technologische Entwicklungen zu reagieren. Absatz 1 Nummer 3 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die in § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 8 genannten Zeitpunkte, ab denen Messstellenbetreiber verpflichtet sind, die dort genannten Zusatzleistungen anzubieten, um höchstens zwei Jahre anzupassen. Durch die Verzahnung zwischen § 34 und § 19 Absatz 2 kann besonders für die technisch anspruchsvollen Anwendungen sichergestellt werden, dass Mess- und Steuerungsvorgänge nur dann verpflichtend über Smart-Meter-Gateways abgewickelt werden müssen, wenn dies technisch auch möglich ist. Absatz 1 Nummer 4 betrifft Anpassungen an den gesetzlich vorgesehenen Ausstattungsquoten, welche die grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 45 zu erfüllen haben. Die dafür maßgeblichen Zeitpunkte können durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ebenfalls um bis zu zwei Jahre angepasst werden.

Absatz 2 bestimmt, dass die Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 48 Absatz 1 bei der Ausübung der Verordnungsermächtigungen zu berücksichtigen sind. Diese Berichte nehmen die gesamte Entwicklung im Bereich der Digitalisierung der Energiewende, insbesondere der Technik und einschließlich der an das Smart-Meter-Gateway angeschlossene Komponenten, der Umsetzung von Prozessvorgaben aller energiewendebeteiligten Akteure und der Marktkommunikation in den Blick (im Einzelnen siehe die Erläuterungen zu § 48). Insbesondere wenn diese Berichte Anpassungen für erforderlich erachten, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz entsprechende Rechtsverordnungen erlassen. Allerdings sind die Berichte weder inhaltlich verbindlich, noch eine Tatbestandsvoraussetzung für die Ausübung der Verordnungsermächtigungen nach Absatz 1.

Absatz 3 enthält schließlich verbraucherschützende Grenzen für die Ausübung der Verordnungsermächtigung zur Anpassung von Preisobergrenzen nach Absatz 1 Nummer 1. Demnach dürfen Erhöhungen von Preisobergrenzen zulasten des Anschlussnutzers höchstens alle vier Jahre erfolgen. Entlastungen zugunsten der Anschlussnutzer durch eine Absenkung von Preisobergrenzen sind hingegen jederzeit statthaft, ebenso Erhöhungen zulasten der Anschlussnetzbetreiber. Absatz 3 Satz 2 legt des Weiteren fest, dass Preisobergrenzen in Summe höchstens hälftig den Anschlussnutzer belasten dürfen. In Absatz 3 Satz 3 wird klarstellend darauf hingewiesen, dass Anpassungen der Preisobergrenzen für den Anschlussnetzbetreiber die Zuständigkeit der unabhängigen Regulierungsbehörde im Bereich der Netzentgelte unberührt lassen.

#### **Zu § 34:**

In § 34 ergeben sich Konkretisierungen der Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers mit dem Ziel einer besseren Planbarkeit des Rollouts, der Stärkung von Eigenverbrauchs- und Mieterstrommodellen in Mehrparteienliegenschaften sowie bezüglich der netzorientierten Steuerung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes.

Für die flächendeckende Umsetzung des zu schaffenden Anspruchs auf vorzeitige Ausstattung mit intelligenten Messsystemen innerhalb von vier Monaten gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind organisatorische und logistische Vorbereitungen zu treffen. Indem die entsprechende Zusatzleistung erst ab dem Jahr 2025 verpflichtend anzubieten ist, erhalten Messstellenbetreiber hierzu die Möglichkeit. Zugleich wird durch ein klares Zieldatum die Planungssicherheit für alle Akteure gestärkt. Insbesondere grundzuständige Messstellenbetreiber erhalten die notwendige Zeit, um einerseits ausreichende Liefer- und Montagekapazitäten aufzubauen, andererseits aber auch Möglichkeiten zur Verzahnung des Einbaus auf Bestellung mit dem regulären Pflichtrollout von intelligenten Messsystemen zu nutzen und den Rollout insgesamt wirtschaftlicher zu gestalten, z.B. durch die Bündelung von Bestellungen oder die Nutzung der Vielfachanbindung nach § 21 Absatz 3. Die Übergangszeit deckt sich mit der „Warmlaufphase“ im Rahmen des agilen Rollouts nach § 31. Auch hier steht es Messstellenbetreibern frei, diese Zusatzleistung bereits vor 2025 anzubieten. Unberührt bleibt auch die Möglichkeit, nach § 5 einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber mit der Ausstattung zu beauftragen.

Die weitere Ergänzung in § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dient dazu, die messtechnische Umsetzung von Eigenverbrauchsmodellen und Mieterstrommodellen in Mehrnutzerliegenschaften zu vereinfachen und wirtschaftlicher zu gestalten und ergänzt die in § 20 Absatz 1d geschaffene Möglichkeit der Bildung von virtuellen Summenzählern. Waren in der Vergangenheit Mieterstrommodelle in puncto Messung, Abrechnung und Bilanzierung mit hohem finanziellem und organisatorischem Aufwand verbunden, bietet sich mit den Möglichkeiten der Digitalisierung die Chance auf erhebliche Vereinfachungen und Kosteneinsparungen. Mit dem Messstellenbetreiber steht ein professioneller Dienstleister zur Verfügung, welcher Mieterstromprojekte durch den Einsatz intelligenter Messsysteme von komplexen und anspruchsvollen Messaufgaben entlasten kann. Um Mieterstromprojekte nicht

zu benachteiligen, sondern ebenso einfach wie jede andere Mehrparteienkonstellation im Sinne eines einheitlichen Digitalisierungsansatzes zu ermöglichen, bedarf es einer Ausweitung der anzubietenden Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers.

Bisher sind grundzuständige Messstellenbetreiber nach § 29 verpflichtet, Messstellen an Zählpunkten von Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mit intelligenten Messsystemen beziehungsweise modernen Messeinrichtungen auszustatten. Grundsätzlich sind davon auch Unterzählpunkte innerhalb einer Kundenanlage (z.B. in einzelnen Wohnungen eines Mehrparteienhauses) erfasst. Wie sich aus dem Zusammenspiel mit § 20 Absatz 1d des Energiewirtschaftsgesetzes ergibt, gilt dies bisher allerdings nur dann, wenn diese Unterzählpunkte bilanzierungsrelevant sind. In Mehrnutzerliegenschaften ohne Eigenerzeugung sind Unterzähler stets bilanzierungsrelevant, weil die einzelnen Bewohner individuelle Strombelieferungsverträge haben, die Bilanzkreisen zugeordnet werden müssen. Ist die Liegenschaft dagegen, beispielsweise wegen eines Mieterstrommodells, mit einem Summenzähler am Netzanschluss ausgestattet, sind nur der Summenzähler sowie die Unterzähler derjenigen Bewohner, die nicht am Mieterstrom teilnehmen, bilanzierungsrelevant und somit vom grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 29 mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen auszustatten. Die für die interne Abrechnung von Mieterstrom notwendigen Unterzählpunkte hinter einem Summenzähler sind hingegen nicht als bilanzierungsrelevant anzusehen; sie waren aus der gesetzlichen Zusammenschau mit § 20 Absatz 1d EnWG deshalb vom Pflicht-Rollout faktisch ausgenommen; Ansprüche gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber liefen ins Leere. Konnte kein wettbewerblicher Messstellenbetreiber gefunden werden, mussten die nicht bilanzierungsrelevanten Unterzähler zur Verbrauchsmessung in der Kundenanlage vom Mieterstromanbieter selbst beschafft und betrieben werden. Die Änderungen in § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ermöglichen nunmehr insbesondere auch Mieterstromprojekten, von den Vorteilen der Digitalisierung zu profitieren. Mit der Ergänzung von § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden Messstellenbetreiber dazu verpflichtet, auf Bestellung auch Zählpunkte, welche nicht von § 29 Absatz 1 (verpflichtender Rollout von intelligenten Messsystemen) oder Absatz 2 (optionaler Rollout von intelligenten Messsystemen) erfasst sind, mit intelligenten Messsystemen auszustatten, wozu insbesondere nicht bilanzierungsrelevante Unterzählpunkte in Kundenanlagen zählen. Wie sich aus § 21 Absatz 3 ergibt, kann diese Zusatzleistung durch Einbau von modernen Messeinrichtungen an den Unterzählpunkten und eines Smart-Meter-Gateways am Netzanschlusspunkt umgesetzt werden. Die Ausstattung von nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten bei Mieterstromprojekten vereinfacht zugleich die Abläufe für Verteilernetzbetreiber und grundzuständige Messstellenbetreiber: Das bisherige Modell verursacht hohen Aufwand, wenn einzelne Bewohner zwischen Mieterstromversorgung und externer Belieferung wechseln und infolgedessen Zählpunkte (gegebenenfalls mehrfach) umgerüstet und in die Marktkommunikation integriert bzw. herausgenommen werden müssen.

Anspruchsberechtigt sind ausweislich der Ergänzung am Anfang von Satz 2 nun auch Anschlussnehmer neben den bisher bereits genannten Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmern, Letztverbrauchern, Anschlussbegehrenden nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Anlagenbetreibern. Klargestellt wird zudem, dass die Anspruchsberechtigten sowohl für sich selbst als auch für ihre Kunden Zusatzleistungen beauftragen können. Ein Mieterstromanbieter kann demnach beispielsweise in seiner Rolle als Stromlieferant die Ausstattung der von ihm belieferten Unterzählpunkte und in seiner Rolle als Anlagenbetreiber die Ausstattung von Zählpunkten an der Erzeugungsanlage im eigenen Namen vom Messstellenbetreiber verlangen. Wohnungseigentümergeinschaften oder Vermieter sind als Anschlussnehmer oder Anlagenbetreiber anspruchsberechtigt. Die Ausstattung nicht bilanzierungsrelevanter Zählpunkte mit intelligenten Messsystemen durch den Messstellenbetreiber steht als bestellbare Zusatzleistung im Belieben des Mieterstromanbieters. Wie bisher hat er jedoch gleichfalls die Alternative, dort eigene konventionelle Messtechnik zu verbauen und zu betreiben.

Flankierend zum Recht auf Ausstattung von nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählern werden in § 60 Absatz 3 Nummer 4 die zur Abrechnung und Bilanzierung erforderliche Messwertaufbereitung und Datenkommunikation verankert. Insbesondere deckt die Vorschrift die notwendige Aufbereitung und Saldierung von Messwerten, auch von unterschiedlichen Messstellenbetreibern, ab, welche für einen virtuellen Summenzähler notwendig sind. Auch mögliche zukünftige Weiterentwicklungen von Eigenverbrauch in Mehrnutzerliegenschaften sowie des Mieterstrommodells sind damit bereits technisch umsetzbar (vergleiche im Einzelnen die Erläuterungen zu § 60).

§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 5 werden neu gestaltet, um diejenigen verpflichtend anzubietenden Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers zu präzisieren, welche der Umsetzung der netzseitigen Steuerung von Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen über das intelligente Messsystem nach den fachgesetzlichen Vorgaben dienen. Gemäß der neu gefassten Definition der energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgänge in § 19 Absatz 2 handelt es sich hierbei um zwingend über das intelligente Messsystem abzuwickelnde Datenkommunikationsvorgänge, sodass es einer genaueren Bestimmung dieser Vorgänge und einer besseren Abgrenzung gegenüber anderen Kommunikationsvorgängen bedarf, welche nur indirekt mit Steuerungshandlungen im Zusammenhang stehen. Anstelle der ursprünglich in Nummern 2, 4 und 5 im Gesetzentwurf vorgesehenen abstrakten Verweise auf das Fachrecht regelt das Gesetz nun klarer eingegrenzt, welche Datenkommunikationsvorgänge im Kontext der Steuerung über das intelligente Messsystem abzuwickeln sind. Hierdurch werden die Rechtssicherheit erhöht und größtmögliche Freiheiten für Wirtschaft und Verbraucher abseits des energiewirtschaftlich relevanten Kernbereichs abgesichert.

Die neu gestaltete § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 konkretisiert in Buchstabe a und b die zur Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes anzubietenden Zusatzleistungen. Buchstabe a benennt als wesentliche über das intelligente Messsystem abzuwickelnde Steuerungshandlung des Netzbetreibers die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschluss oder an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wie sie durch Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a Absatz 1, 2 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgestaltet werden können. Die Aufgabe des Messstellenbetreibers nach Buchstabe a besteht darin, derartige Steuerungsvorgaben über das intelligente Messsystem zu übermitteln. Ergänzt wird die Regelung durch die Zusatzleistung nach Nummer 5 (zuvor Nummer 2), welche die zusätzliche Ausstattung mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach Nummer 2 Buchstabe a umfasst. Buchstabe b stellt einen Auffangtatbestand für weitere Datenkommunikationsvorgänge dar, welche sich zur Umsetzung von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes als erforderlich erweisen können.

Die neu gefasste § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 regelt die die für die Anpassung der Erzeugung nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation und entspricht der bisherigen Nummer 5. Nummer 4 benennt die Datenkommunikation für die Direktvermarktung (Buchstabe a) und für die marktgestützte Flexibilitätsbeschaffung durch Netzbetreiber nach § 14c des Energiewirtschaftsgesetzes. Beide Punkte waren bislang in Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen.

Die Verpflichtung des Messstellenbetreibers nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8, die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway als Zusatzleistung anzubieten, greift erst ab dem Jahr 2028. Als freiwillige Zusatzleistung im Sinne von Absatz 3 kann diese Leistung auch schon vorher von Messstellenbetreibern angeboten werden. Auch für die Anspruchsberechtigten besteht vor diesem Zeitpunkt entsprechend keine Verpflichtung, Datenkommunikation für die Teilnahme am Regelenergiemarkt ausschließlich über das Smart-Meter-Gateway abzuwickeln. Dies folgt aus dem Zusammenspiel mit § 19 Absatz 2 Satz 2, welcher ausschließlich auf die (erst

ab 2028) verpflichtende Zusatzleistung nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 verweist, nicht jedoch auf die zuvor optionale Bereitstellung einer solchen Zusatzleistung nach § 34 Absatz 3.

Bezüglich der Abwicklung bestimmter netzkritischer Zusatzleistungen über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 wird klargestellt, dass diese Verpflichtung sich nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach Absatz 4 richtet und folglich erst nach Bekanntgabe einer solchen Verordnung zu dem von dieser festgelegten Zeitpunkt verpflichtend anzubieten ist (vgl. auch § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 11). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Konkretisierung durch eine solche Verordnung unerlässlich ist, um den Pflichtenumfang der Messstellenbetreiber in diesem Kontext zu definieren. Wie auch im Falle von Nummer 1 und 8 bleibt es Messstellenbetreibern freigestellt, derartige Leistungen vorher freiwillig anzubieten und Nutzern unbenommen, diese Leistungen zu beauftragen.

Die bisher verpflichtend anzubietende Zusatzleistung der Ausstattung von Messstellen mit Strom- und Spannungswandlern sowie deren anschließender Betrieb wird als freiwillige Zusatzleistung in § 34 Absatz 3 Nummer 3 überführt. Die bisher im Gesetzentwurf vorgesehene § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 entfällt in der Folge. Aus diesem Grund ergeben sich in Nummer 11 redaktionelle Folgeänderungen bezüglich der Nummerierung.

Durch eine redaktionelle Anpassung in § 34 Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, dass ein Verweigerungsrecht des Messstellenbetreibers aufgrund technischer Unmöglichkeit nur besteht, wenn diese Gründe auch tatsächlich gegeben sind; die bloße nachvollziehbare Mitteilung genügt also nicht.

Schließlich wird die Verordnungsermächtigung zur unterbrechungsfreien, schwarzfallfesten, dedizierten Kommunikationsverbindung in Absatz 4 präzisiert. Sah der bisherige Gesetzentwurf nur die Möglichkeit vor, Netzbetreiber zur Beauftragung zu verpflichten, wird in Satz 1 Nummer 1 die Befugnis ergänzt, die Messstellenbetreiber zum Angebot von Zusatzleistungen zu verpflichten. Beides – Angebot und Beauftragung von Zusatzleistungen – sind notwendig, um die gewünschte schwarzfallfeste Absicherung der netzbetrieblichen Kommunikation zu gewährleisten. In Verbindung mit § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 wird klargestellt, dass die Ausgestaltung der Einzelheiten durch eine Verordnung konstitutiv für die Verpflichtungen der Messstellenbetreiber und Netzbetreiber ist. Es obliegt folglich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, den sachlichen, personellen und zeitlichen Anwendungsbereich zu definieren. Wie Satz 2 verdeutlicht, kann hierzu erforderlichenfalls auch gehören, neben § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 weitere verpflichtende Zusatzleistungen vorzugeben und eine Beauftragungspflicht der Netzbetreiber zu statuieren.

### **Zu § 35:**

Die Preisobergrenze für das Zusatzentgelt des grundzuständigen Messstellenbetreibers für die vorzeitige Ausstattung dieser Messstellen mit intelligenten Messsystemen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 gilt auch bezüglich nicht von § 29 Absatz 1 oder 2 erfasster Messstellen, insbesondere an nicht-bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. Gemäß der Ergänzung in § 35 Absatz 1 Nummer 1 kann der grundzuständige Messstellenbetreiber auch in diesen Fällen höchstens ein Einmalentgelt in Höhe von 30 Euro verlangen.

In Bezug auf die jährlichen Entgelte gelten hingegen durch die gleichzeitige Verankerung des virtuellen Summenzählers in § 20 Absatz 1d des Energiewirtschaftsgesetzes auch bei der Ausstattung von ursprünglich nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten in der Kundenanlage in aller Regel die normalen Kostentragungsregelungen nach den §§ 7, 30, 34 bis 36 unmittelbar. Denn sobald ein Mieterstromanbieter die an Unterzählpunkten

eingebauten intelligenten Messsysteme nutzt, um damit nach den Vorgaben von § 20 Absatz 1d des Energiewirtschaftsgesetzes einen virtuellen Summenzähler zu realisieren, werden diese ehemals nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkte mit ihren intelligenten Messsystemen in ihrer Gesamtheit zum Äquivalent eines physischen Summenzählers und sind mithin als bilanzierungsrelevant anzusehen (vergleiche hierzu die Ausführungen zu § 34). Folglich gelten in diesem Fall für die jährlichen Entgelte die Kostentragungsregelungen nach den §§ 7, 30, 34 bis 36 unmittelbar, einschließlich der Kostenbeteiligung des Anschlussnetzbetreibers. Da in den allermeisten Fällen in der Praxis von der virtuellen Summenzählung Gebrauch gemacht werden dürfte, wird somit eine weitgehende Gleichbehandlung von Mehrnutzerliegenschaften mit und ohne Eigenerzeugung erreicht.

Vorsorglich enthält § 35 Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz jedoch eine Auffangregelung für den Fall, dass trotz Ausstattung mit intelligenten Messsystemen ein physischer Summenzähler eingebaut wird. In diesem Fall gelten die Preisobergrenzen entsprechend, welche für einen Einbau im Rahmen des regulären Rollout nach den §§ 29 und 30 für den jeweiligen Unterzählpunkt gelten würden. Für jeden mit einem intelligentem Messsystem ausgestatteten Unterzählpunkt kann der grundzuständige Messstellenbetreiber dem Auftraggeber der Zusatzleistung somit neben dem Einmalentgelt von 30 Euro höchstens die dem Verbrauch des Einzelzählpunkts entsprechende jährliche Preisobergrenze analog § 30 Absatz 1 bis 3 berechnen.

In § 35 Absatz 1 Nummer 2 wird darüber hinaus mit der Streichung des Verweises auf § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ein Redaktionsversehen (Doppelung zur Preisobergrenze nach § 35 Absatz 1 Nummer 1) bereinigt.

In § 35 Absatz 1 Nummer 5 wird durch eine redaktionelle Korrektur hervorgehoben, dass die Abwicklung von Datenkommunikationsvorgängen im Rahmen von Standard- und Zusatzleistungen über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung (statt über eine herkömmliche Verbindung wie beispielsweise allgemein zugängliche Mobilfunknetze) als Zusatzleistung neben die eigentliche Datenkommunikationsaufgabe tritt und somit hierfür ein zusätzliches Entgelt neben dem Entgelt für die jeweilige Zusatzleistung erhoben werden kann.

### **Zu Nummer 22**

In dem neu gefassten § 36 Absatz 2 Satz 3 wird ein Verweisfehler berichtigt.

### **Zu Nummer 23**

Es wird ein Redaktionsversehen in § 37 Absatz 1 Satz 1 behoben. Die bisherige Regelung sah einen dynamischen Stichtag für die Informations- und Veröffentlichungspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers vor, welcher sich nach der Ausstattung der einzelnen Messstelle richtet. Diese Regelung ist nicht sachgerecht, da insbesondere die Veröffentlichung des Umfangs von Standard- und Zusatzleistungen allgemein und unabhängig von einer konkreten Ausstattung erfolgen muss und einem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit dient. Daher wird in Satz 1 nun ein fester, alljährlicher Stichtag (31. Oktober eines jeden Jahres) festgeschrieben, zu welchem die in Absatz 1 genannten Informationen spätestens zu veröffentlichen bzw. zu aktualisieren sind. Eine häufigere Aktualisierung bleibt davon unbenommen möglich.

### **Zu Nummer 25**

Die Anbindungsverpflichtung für Gasmesseinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung in § 40 Absatz 2 wird angepasst, um der künftigen technischen Entwicklung durch größere Flexibilität Rechnung zu tragen. Gleichlaufend mit der Anpassung von § 45 Absatz 1 Nummer 1 für den Strombereich greift diese Verpflichtung künftig spätestens ab dem Jahr 2028.

### **Zu Nummer 29**

In § 44 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anpassung von § 11.

### **Zu Nummer 30**

In § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Ausstattungsverpflichtung bezüglich von Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 100 000 Kilowattstunden (§ 30 Absatz 1 Nummer 1) beziehungsweise von Anlagen mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt zeitlich flexibilisiert, um in diesem technisch anspruchsvollen Segment einen größeren Spielraum für eine Ausrichtung des Rollouts anhand der technischen Entwicklung zu eröffnen. Anstatt einer verpflichtenden Ausstattung ab 2025 sieht die Neuregelung nun vor, dass die Ausstattung spätestens 2028 beginnen muss, sodass ein früherer Rolloutstart möglich, aber nicht verpflichtend ist.

### **Zu Nummer 33**

In § 47 Absatz 2 Nummer 14 wird geregelt, dass die Bundesnetzagentur ihre Festlegungskompetenz zu den näheren Anforderungen und zur Konkretisierung der Reichweite energiewirtschaftlich relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge nach § 19 Absatz 2 im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ausübt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur neu eingefügten gesetzlichen Definition in § 19 Absatz 2 Satz 2, welche maßgeblich auf die Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers verweist. Soweit der Bedarf für konkretisierende Festlegungen der Bundesnetzagentur besteht, wird hierdurch eine möglichst präzise und enge Abstimmung zwischen regulatorischen Anforderungen und technischen Standards in Form der Technischen Richtlinien und Schutzprofile sichergestellt.

### **Zu Nummer 34**

Der Berichtsturnus für die Analysen und Berichte durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird als Mindestvorgabe ausgestaltet und auf diese Weise flexibilisiert. Das Datum des ersten Berichts wird gegenüber dem früheren Gesetzentwurf vom 31. Dezember auf den 30. Juni 2024 vorgezogen. Hierdurch kann schneller und anlassbezogen auf technische oder wirtschaftliche Entwicklungen reagiert werden, auch beispielsweise in Bezug auf Höhe und Ausgestaltung der Preisobergrenzen nach den §§ 30, 32 und 35.

### **Zu Nummer 36**

In § 52 Absatz 3 Satz 2 wird ein Redaktionsversehen bereinigt und zugleich ein Änderungsvorschlag des Bundesrates umgesetzt.

### **Zu Nummer 38**

Die Anpassungen in der Vorschrift zur Messwerterfassung in § 55 Absatz 1 Nummer 3 steht im Zusammenhang mit Korrekturen bei der Datenübermittlung in § 60 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 und betrifft Großverbraucher, welche derzeit mittels registrierender Leistungsmessung (RLM) gemessen werden, ohne jedoch unter Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 zu fallen. Teilweise sind RLM-Zähler auch bei gewerblichen Verbrauchern im Einsatz, deren Jahresstromverbrauch geringfügig unterhalb von 100 000 Kilowattstunden liegt und welche folglich nicht von Absatz 1 Nummer 1 erfasst werden. Bei Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist auch Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden, sondern die Spezialregelung in Nummer 3. In dieser Regelung wird daher klargestellt, dass hier – ebenso wie im allgemeineren Tatbestand in Nummer 2 – bei Vorhandensein einer RLM-Messeinrichtung statt einer Zählerstandsgangmessung eine registrierende Leistungsmessung erfolgt.



In Absatz 1 Nummer 4 erfolgt überdies eine Präzisierung dahingehend, dass die Häufigkeit der Erhebung von Arbeitswerten (kWh) sich nicht allein nach dem im Stromliefervertrag vereinbarten Tarif richten muss, sondern auch anderweitige verbraucherschützende Vorschriften die Frequenz der erforderlichen Messwerterhebung verändern können, z. B. die monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung auf Kundenwunsch gemäß § 40b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder die monatliche oder halbjährliche Bereitstellung von Abrechnungsinformationen nach § 40b Absatz 2 oder 3 des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Regelung nimmt nunmehr künftig allgemein auf den Stromliefervertrag Bezug, was etwaige Abreden bezüglich der Abrechnungsmodalitäten einschließt.

#### **Zu Nummer 40**

In den Regelungen zur Übermittlung von Messwerten an die Netzbetreiber und Bilanzkoordinatoren in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils Klarstellungen vorgenommen bezüglich der Messwertübermittlung bei Großverbrauchern, welche derzeit mittels registrierender Leistungsmessung (RLM) gemessen werden. Hierbei handelt es sich um gewerbliche Letztverbraucher, die in der Regel einen Jahresstromverbrauch von über 100 000 Kilowattstunden aufweisen; teilweise erfolgt eine RLM-Messung aus technischen Gründen aber auch bei geringfügig unterhalb dieser Schwelle liegenden Jahresverbräuchen. Für diese letztgenannte Gruppe bestanden im bisherigen Gesetzentwurf Regelungslücken, welche hinter den Status quo ante zurückfielen und nun geschlossen werden.

RLM-gemessene gewerbliche Einbaufälle mit hohen Stromverbräuchen unterscheiden sich grundlegend von privaten Haushalten mit deutlich kleineren Verbräuchen: Einerseits besteht ein gesteigertes Interesse an Messwerten für den sicheren Netzbetrieb, die vorausschauende Netzausbauplanung und die Bilanzkreisbewirtschaftung. Andererseits haben diese Letztverbraucher selbst den Einbau eines RLM-Zählers mit viertelstundengenauer Messung veranlasst und nehmen bereits heute an einer viertelstundengenauen Lastgangmessung teil. Auch ist die Übermittlung von Daten bei derartigen gewerblichen Großverbrauchern nicht am selben strengen Maßstab bezüglich des Schutzes der Privatsphäre zu messen. Um hier auch weiterhin die bestehenden Kommunikationsprozesse abzusichern und zugleich den gestärkten Datenschutz für Privatkunden mit intelligenten Messsystemen sicherzustellen, wird durch die neu geschaffene Nummer 1 Buchstabe b und die ebenfalls neue Nummer 2 Buchstabe b eine eigene Regelung für RLM-gemessene Verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von bis zu 100 000 Kilowattstunden geschaffen, welche der Datenübermittlungsregelung für RLM-Verbraucher oberhalb dieses Schwellenwerts (§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) entspricht.

Die Abtrennung der RLM-gemessenen Großverbraucher unter 100 000 Kilowattstunden in eine eigene Sonderregelung ermöglicht zugleich in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c eine weitere Eingrenzung der zulässigen Verarbeitungszwecke durch den Netzbetreiber und damit eine weitere Stärkung des Datenschutzes bezüglich der Zählerstandsgänge von Letztverbrauchern mit intelligentem Messsystem. So kann hier der Verweis auf § 66 Absatz 1 Nummer 8 entfallen, da bei intelligenten Messsystemen, anders als bei RLM-Zählern, keine Aggregation der Last- und Einspeisegänge von Einzelzählpunkten zu Bilanzkreissummenzeitreihen durch den Verteilernetzbetreiber erfolgt.

In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d und Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e wird überdies ein Redaktionsfehler korrigiert. Bei der hier betroffenen Fallgruppe der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 55 Absatz 1 Nummer 3) ist eine Verarbeitung durch den Netzbetreiber für Zwecke des § 66 Absatz 1 Nummer 5 („Durchführung des Flexibilitätsmechanismus nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes“) ebenfalls notwendig.

In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f werden aus redaktionellen Gründen die Wörter „in 15-minütiger Auflösung“ gestrichen, da

sich die Auflösung der erhobenen Messwerte bereits aus § 55 Absatz 1 ergibt. Ebenfalls der Verbesserung der Klarheit und Lesbarkeit dient die Umstellung des Verweises auf § 52 Absatz 3 an den Anfang von Satz 1 sowie die Verschiebung der Übermittlungsfrequenz („täglich für den Vortag“), welche bislang mit dem Auffangtatbestand am Satzende von Satz 1 im Widerspruch stand.

In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird zugunsten des Energielieferanten der Verarbeitungszweck „Erstellung der Energiemengenprognose nach § 4 der Stromnetzzugangsverordnung“ (§ 69 Absatz 1 Nummer 6) ergänzt und hierdurch ein Redaktionsversehen bereinigt. Hierbei handelt es sich um eine essentielle Funktion für die korrekte Umsetzung der mit dem Gesetz gewünschten viertelstundengenauen Bilanzierung von Entnahmestellen mit intelligenten Messsystemen.

Schließlich wird mit der neu in § 60 Absatz 3 Satz 1 eingefügten Nummer 4 die notwendige Datenkommunikation zur Aufbereitung und Verrechnung von Messwerten klarer geregelt. Die Vorschrift vollzieht regelungstechnisch eine im Markt bereits seit Jahren etablierte und notwendige Praxis nach, bei der die Aufbereitung eines abrechnungsrelevanten Messwertes auf der Grundlage eines oder mehrerer vorgelagert erfasster Messwerte erfolgt. Beispielfhaft ist die Saldierung der Messwerte mehrerer Messeinrichtungen oder die Differenzbildung, etwa bei der Durchleitung in Kundenanlagen, zu nennen. Mögliche zukünftige Weiterentwicklungen, etwa des Mieterstrommodells, sind hiervon ebenfalls bereits umfasst.

Die Regelung in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 deckt in Verbindung mit Nummer 1 bis 3 insbesondere die zur technischen Umsetzung virtueller Summenzähler nach § 20 Absatz 1d Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlichen Messdienstleistungen vollumfänglich ab. Über das Zusammenspiel mit § 34 Absatz 1 Nummer 1, der seinerseits auf § 60 Absatz 3 verweist, sind diese als Standardleistungen vollständig im jährlichen Messentgelt inkludiert: Die Übermittlung von abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Summenmesswerten ist bereits in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 geregelt. § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ergänzt dies um die zur Errechnung der virtuellen Summenmesswerte erforderliche Datenkommunikation zwischen gegebenenfalls unterschiedlichen Messstellenbetreibern. Der hier erfassten Übermittlung von Messwerten vom erhebenden Messstellenbetreiber zu einem anderen Messstellenbetreiber bedarf es insbesondere dann, wenn die beteiligten Messstellen sich in der Verantwortung unterschiedlicher Messstellenbetreiber befinden. Die operative Abwicklung der Messwertübermittlung und -aufbereitung ist bereits durch die Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation vorgegeben und im Markt etabliert. Werden hingegen alle am virtuellen Summenzähler beteiligten intelligenten Messsysteme ohnehin durch denselben Messstellenbetreiber betrieben, beschränkt sich die Pflicht dieses Messstellenbetreibers auf die Aufbereitung der Einzelmesswerte der Zählpunkte zu Summenmesswerten. Hierzu ist der Messstellenbetreiber bereits unmittelbar aufgrund § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 verpflichtet. Schließlich ist der Messstellenbetreiber ausweislich des Eingangssatzes von § 60 Absatz 3 zur Erfüllung seiner energiewirtschaftlichen Verpflichtungen nach Absatz 1 und damit auch zur Aufbereitung im erforderlichen Umfang verpflichtet.

#### **Zu Nummer 46**

In § 69 Absatz 1 Nummer 1 wird als zulässiger Verarbeitungszweck durch den Energielieferanten neben der tatsächlichen Abrechnung auch die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen nach § 40b des Energiewirtschaftsgesetzes ergänzt. Nach dieser Vorschrift kann der Letztverbraucher vom Lieferanten abweichend von der jährlichen Abrechnung eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung sowie die Übermittlung von Abrechnungsinformationen verlangen. Durch die Einfügung wird dem Lieferanten die Möglichkeit gegeben, auf Grundlage der ihm vorliegenden viertelstundengenauen Messwerte die gewünschte Abrechnung bzw. Abrechnungsinformation zu erstellen.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)**

### **Zu Nummer 2**

In § 9 erfolgen Klarstellungen bezüglich der technischen Anforderungen an neu in Betrieb genommene Anlagen.

In Absatz 1 und 1a wird jeweils präzisiert, dass die Pflichten des Anlagenbetreibers zum Einbau technischer Einrichtungen spätestens zusammen mit dem Einbau des intelligenten Messsystems greifen, es also nicht zwingend eines gleichzeitigen Einbaus bedarf. Sofern bei Inbetriebnahme der Anlage bereits ein intelligentes Messsystem vorhanden ist, greifen die Pflichten unmittelbar. In all diesen Fällen besteht die Möglichkeit nach Absatz 1b, die Pflichten des Anlagenbetreibers mit Beauftragung des Messstellenbetreibers zu erfüllen.

In Absatz 2 sind für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt Übergangsregelungen bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems enthalten. Die Vorschrift wird angepasst mit dem Ziel, einerseits die aus Systemsicht erforderlichen Anforderungen an Sicht- und/oder Steuerbarkeit für den Übergangszeitraum bis zum intelligenten Messsystem sicherzustellen, andererseits jedoch unbillige Härten für Betreiber von Anlagen von 25 und 100 Kilowatt installierter Leistung zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird einerseits die Unterscheidung zwischen dem Anlagensegment zwischen 25 und 100 Kilowatt installierter Leistung und Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt in Absatz 2 Satz 1 wiederhergestellt. Der Wortlaut („sicherstellen, dass Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind“) wird an die Änderungen in Absatz 1 und 1a angeglichen. Andererseits wird durch den neu eingefügten Absatz 2 Satz 2 für das Segment von 25 bis 100 Kilowatt eine Ausnahme von der Pflicht zum übergangsweisen Einbau von alternativen technischen Steuerungseinrichtungen geschaffen, wenn der Anlagenbetreiber bezüglich der Pflicht nach Absatz 1 und 1a die Möglichkeit nutzt, den Einbau eines intelligenten Messsystems sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen zu beauftragen. Der Messstellenbetreiber ist in diesen Fällen zur Ausführung innerhalb von vier Monaten verpflichtet, sodass eine Rolloutbeschleunigung bewirkt werden kann. Zu berücksichtigen ist ferner, dass diese Anlagen nach § 13 Absatz 1 Satz 3 und § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes durch den Netzbetreiber nachrangig zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen herangezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist es vertretbar, den Anlagenbetreiber von der Pflicht zum Einbau teurer Übergangstechnik für diesen begrenzten Zeitraum zu befreien. Im Ergebnis hat der Anlagenbetreiber in diesen Fällen ein Wahlrecht, ob er Übergangstechnik einbaut oder ein intelligentes Messsystem mit entsprechenden technischen Einrichtungen zur Steuerung bestellt. Für Anlagen über 100 Kilowatt, welche vollumfänglich für Maßnahmen nach §§ 13, 13a des Energiewirtschaftsgesetzes zur Verfügung stehen müssen, bleibt es bei der bisherigen Regelung.

### **Zu Nummer 3**

In § 10b erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

## **Zu Artikel 5 neu (Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Bei Vorhaben 55 wird der „Abzweig Niedervieland“ gestrichen. Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass als Ersatz für den Abzweig Niedervieland nunmehr ein neues Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Ganderkesee/Lemwerder/Berne errichtet werden soll. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im

Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

In der Folge wird die „A1“-Kennzeichnung aufgehoben. Das Vorhaben fällt dadurch in die Zuständigkeit der zuständigen Behörden des Landes Niedersachsen.

## **Zu Nummer 2**

Die „H“-Kennzeichnung wird aufgehoben. Die Kapazität der Übertragung in Gleichstrom von Vorhaben 82 liegt bei 2 Gigawatt.